

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Hochschule Harz  
Fachbereich Verwaltungswissenschaften  
AZ 726-xx-2**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert	K= künstlerisch		
Öffentliche Verwaltung	B.A.	210	7 Sem.	Vollzeit	90					
Verwaltungsökonomie	B.A.	210	7 Sem.	Vollzeit	90					
Europäisches Verwaltungsmanagement	B.A.	210	7 Sem.	Vollzeit	30					
Verwaltungsmanagement/ eGovernment	B.A.	210	7 Sem.	Vollzeit	30					
Public Management	M.A.	90	4 Sem.	berufsbegleitend	25	w	a			

Vertragsschluss am: 08.12.2011

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 08.10.2012

Datum der Peer-Review: 21.11.2012

Ansprechpartner der Hochschule: Herr Prof. Dr. Jürgen Stember, Domplatz 16, 38820 Halberstadt, Tel. 03943-659-400, E-Mail [dekan.vw@hs-harz.de](mailto:dekan.vw@hs-harz.de), [www.hs-harz.de/vw](http://www.hs-harz.de/vw)

Betreuende Referentin: Anja Grube

Gutachter:

- Prof. Max-Emanuel Geis, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Universität Erlangen-Nürnberg
- Prof. Christian Kröger, Professor für Rechnungswesen, Controlling und allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Hochschule Osnabrück
- Prof. Peter Heinrich, ehem. Rektor der Fachhochschule für Recht und Verwaltung Berlin
- Joachim Kahnert, Referat 30 -Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht-Freie Hansestadt Bremen (Vertreter der Berufspraxis)
- Jacob Müller, MA Verwaltungswissenschaft, Universität Potsdam (Vertreter der Studierendenschaft)

**Hannover, den 17.01.2013**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung	2
1    Allgemein	2
2    Öffentliche Verwaltung (B.A.)	9
3    Verwaltungsökonomie (B.A.)	19
4    Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.)	22
5    Verwaltungsmanagement/eGovernment (B.A.)	27
6    Public Management (M.A.)	32
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	40
1    Allgemein	40
2    Öffentliche Verwaltung (B.A.)	41
3    Verwaltungsökonomie (B.A.)	41
4    Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.)	42
5    Verwaltungsmanagement/eGovernment (B.A.)	43
6    Public Management (M.A.)	43
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	45
1    Stellungnahme der Hochschule	45
2    SAK-Beschluss	47

## Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

### Einleitung

Der Fachbereich Verwaltungswissenschaften ist aus einer ehemals eigenständigen Einrichtung hervorgegangen und seit 1998 als Organisationseinheit in die Hochschule Harz integriert. Im Jahr 2005 hat der Fachbereich komplett neue Räumlichkeiten in Halberstadt bezogen, die neben Lehrveranstaltungsräumen und Büros auch eine eigene Standortbibliothek mit einschließen. Vereinzelt nehmen die Studierenden auch an Lehrveranstaltungen am zweiten Standort der Hochschule im nahe gelegenen Wernigerode teil.

Derzeit sind am Fachbereich Verwaltungswissenschaften ca. 800 Studierende in insgesamt vier Bachelorstudiengängen und einem Masterstudiengang immatrikuliert. Das „Kerngeschäft“ des Fachbereichs bilden dabei erkennbar die beiden Bachelorstudiengänge „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“, die die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst mit einschließen und in denen der mit Abstand größte Anteil der Studierenden eingeschrieben ist.

Gegenstand dieses Akkreditierungsverfahrens sind alle fünf in Halberstadt angebotenen Studienprogramme. Die Bachelorprogramme wurden im Jahr 2008 erstmals durch die ZEVA für fünf Jahre akkreditiert; die Erstakkreditierung des Masterstudiengangs erfolgte im Juli 2009.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Halberstadt. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

## 1 Allgemein

### 1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe studiengangsspezifische Ausführungen (Punkt 2.1-6.1).

### 1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe studiengangsspezifische Ausführungen (Punkt 2.2-6.2).

### **1.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Siehe studiengangsspezifische Ausführungen (Punkt 2.3-6.3).

### **1.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt

Siehe studiengangsspezifische Ausführungen (Punkt 2.4-6.4).

### **1.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Prüfungen allen Bachelorstudiengängen sind grundsätzlich dazu geeignet festzustellen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Während der ersten drei Semester steht die theoretische Wissensvermittlung im Vordergrund, entsprechend werden überwiegend Klausuren als Prüfungsform eingesetzt. Im weiteren Studienverlauf kommt es zu einer stärkeren Durchmischung der Prüfungsformen: Neben die Klausuren treten zunehmend Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen und Projektarbeiten, in denen neben dem reinen Wissenserwerb z.B. auch der Erwerb kommunikativer und methodischer Kompetenzen überprüft wird. In sehr vielen Modulen der Bachelorstudiengänge stehen jeweils verschiedene Prüfungsformen zur Auswahl; die letztlich verwendete Prüfungsform wird zu Lehrveranstaltungsbeginn von den Dozenten festgelegt. Laut Aussage der Lehrenden vor Ort variieren jedoch die angewandten Prüfungsformen trotz der Wahlmöglichkeiten in der Praxis nur wenig. Die Gutachter empfehlen daher im Sinne einer erhöhten Transparenz, die jeweilige „Standardprüfungsform“ für jedes Modul in den Modulbeschreibungen kenntlich zu machen. Ferner sollte darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Varianz der Prüfungsformen jederzeit gewährleistet ist.

Bis auf die in den studiengangsspezifischen Kapiteln beschriebenen Ausnahmen (vgl. Ausführungen unter Punkt 2.2.2 bis 5.2.2) schließt jedes Modul mit einer einzigen, auf das gesamte Modul bezogenen Prüfung ab.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium und bei Prüfungen ist in § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge geregelt.

Die Prüfungsordnung ist in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Harz veröffentlicht, was als Nachweis der Rechtsprüfung betrachtet wird.

Für den Masterstudiengang gelten die Ausführungen unter Punkt 6.5.

## 1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

In allen vier Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften spielt die Kooperation mit der beruflichen Praxis eine zentrale Rolle. Für den Erhalt der Laufbahnbefähigung sind in den Studiengängen Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie längere Praxisphasen in kommunalen und staatlichen Verwaltungen verbindlich vorgeschrieben; hinzu kommen ein weiteres 3-monatiges Praktikum im siebten Semester und ein größeres Projekt im fünften und sechsten Semester, das in Kooperation mit einem Praxispartner aus Verwaltung oder Wirtschaft durchgeführt wird. Der Studiengang eGovernment weist hinsichtlich der Praxisphasen dieselbe Grundstruktur auf. Im Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement müssen die Studierenden verpflichtend ein einsemestriges Auslandspraktikum absolvieren und anschließend ein Semester an einer Hochschule im Ausland studieren.

Die Hochschule Harz gewährleistet durchgängig die Qualität der Praxisphasen sowie der Studienphasen im Ausland. Art und Umfang der Praktika in den Bachelorstudiengängen sind in einer Praktikumsordnung gesondert geregelt. Die Ordnung legt weiterhin fest, dass die Studierenden während der Praktika sowohl durch einen Ansprechpartner in der Praktikumsstelle selbst als auch durch einen Lehrenden der Hochschule betreut werden müssen. Vor Beginn jedes Praktikums muss ein entsprechender Ausbildungsvertrag zwischen Studierenden und Praktikumsstelle geschlossen werden, der die grundsätzlichen Rechte und Pflichten beider Parteien regelt. Für Auslandspraktika gibt es ein entsprechendes Vertrags-Template in englischer Sprache. Für jeden Praktikumsplatz muss die entsprechende Behörde bzw. der Betrieb gemeinsam mit dem Fachbetreuer der Hochschule einen Praktikumsplan erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt. Alle Praktika werden durch bewertete Praxisberichte oder eine mündliche Prüfung an der Hochschule abgeschlossen. Für die Organisation, Akquise und Qualitätssicherung der Praktika steht eine Hochschullehrerin als Praktikumsbeauftragte zur Verfügung.

Die Studierenden des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement verbringen ihr Studiensemester im Ausland in der Regel an einer der zahlreichen europäischen Partnerhochschulen der Hochschule Harz. Es wird vorab per Learning Agreement festgelegt, welche Lehrveranstaltungen an der Partnerhochschule die Studierenden auf ihr Studium angerechnet bekommen. Die Programmverantwortlichen prüfen im Zuge dessen, ob die an der Partnerhochschule zur Auswahl stehenden Veranstaltungen in das Studiengangskonzept passen. Die Studierenden werden z.T. auch im Nachgang schriftlich über ihre Erfahrungen an der Partnerhochschule befragt.

Auch der Masterstudiengang umfasst ein semesterübergreifendes Team- und Praxisprojekt in Zusammenarbeit mit einer Praxisinstitution. Hier übernehmen die Behörden bzw. Betriebe jedoch keine direkte Ausbildungsfunktion, sodass eine gesonderte Praktikumsordnung nicht erforderlich ist.

## 1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Eine vorübergehende Aussetzung des Numerus Clausus hat vor einigen Jahren zu einem sprunghaften Anstieg der Studierendenzahlen am Fachbereich Verwaltungswissenschaften geführt. Diese unerwartete Überlastsituation führte zur vermehrten Einstellung von Lehrbeauftragten und in Folge dessen zu erheblichen Kommunikations- und Koordinationsproblemen, z.B. bezüglich der Lehrinhalte und der Prüfungsorganisation. Obgleich sich die Situation mittlerweile deutlich entspannt hat (verringerte Studierendenzahlen in Verbindung mit verbesserter Abstimmung zwischen den Lehrenden, z.B. durch regelmäßig stattfindende Treffen), werden laut Antragsunterlagen derzeit noch ca. 35% der Lehre von Lehrbeauftragten erbracht. Deren hinreichende Qualifikation erscheint den Gutachtern auf Basis der CVs als gesichert: Alle nebenamtlich Lehrenden verfügen mindestens über einen Fachhochschulabschluss und einige Jahre einschlägige praktische Berufserfahrung. Da auch die Fluktuation unter den Lehrbeauftragten relativ gering zu sein scheint (einige arbeiten schon seit vielen Jahren mit dem Fachbereich zusammen), betrachten die Gutachter insgesamt die hinreichende personelle Ausstattung der Studiengänge in qualitativer und quantitativer Hinsicht als gesichert, erachten jedoch eine mittelfristige Erhöhung des Anteils an hauptamtlich Lehrenden als wünschenswert. Zusätzlich empfehlen die Gutachter, auch den Lehrbeauftragten Zugang zu hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen zu gewähren (für Hauptamtliche ist eine didaktische Weiterbildung durch Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen der Universität Braunschweig möglich) bzw. die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen und Lehrmethoden durch geeignete interne Maßnahmen zusätzlich zu unterstützen.

In Halberstadt steht eine adäquate räumliche und sächliche Ausstattung für die Durchführung der Studiengänge zur Verfügung. Die Unterrichtsräume sind technisch auf dem neuesten Stand und für behinderte Studierende und Lehrkräfte sehr gut erreichbar. Bei größeren Studierendengruppen gibt es hin und wieder Platzprobleme, vor allem in Veranstaltungen mit vielen „Wiederholern“. Ein weiterer Studierendenaufwuchs sollte daher vermieden werden. Insgesamt bewerten die Gutachter jedoch Größe und Anzahl der Unterrichtsräume als angemessen.

Die Standortbibliothek ist der Größe des Fachbereichs entsprechend überschaubar, jedoch insgesamt gut ausgestattet. Problematisch ist laut den Studierenden vor Ort allerdings die Ausleihe von Titeln aus der Bibliothek am Standort Wernigerode: Hier ist bisher noch kein Fernleihverkehr eingerichtet, d.h. die Studierenden müssen sich zur Ausleihe von Büchern aus Wernigerode persönlich dorthin begeben. Die Gutachter empfehlen, hier umgehend Abhilfe zu schaffen.

## 1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Verlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge sind in Ordnungen geregelt, die im Amtsblatt der Hochschule veröffentlicht und auch auf der Website des Fachbereichs frei zugänglich sind. Hierzu zählen die Prüfungsordnung für die Ba-

chelorstudiengänge an der Hochschule Harz, die spezifischen Studienordnungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge, sowie die Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnungen für den Masterstudiengang Public Management. Die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung gehen aus den Prüfungsordnungen hervor.

Die Modulhandbücher für die Bachelorstudiengänge sind bisher nicht auf der Website des Fachbereichs veröffentlicht. Die Gutachter empfehlen, dies umgehend nachzuholen.

## **1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Im Rahmen der Antragsunterlagen wurden umfangreiche Informationen zum Qualitätsmanagementkonzept des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften und zu den bisher ergriffenen Verbesserungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre vorgelegt. Zu den Kerninstrumenten des Qualitätsmanagements gehören dabei verpflichtende Lehrveranstaltungsevaluationen auf Basis der Evaluationsordnung, die auch Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung mit einschließen, sowie zentrale Studierendenbefragungen zu allen studienrelevanten Themen, die im zweijährigen Turnus durchgeführt werden. Ferner gibt es auf Fachbereichsebene regelmäßige Befragungen der Erstsemester und Befragungen der Absolventen zu ihrem Studiengang und zu ihrem weiteren Werdegang unmittelbar nach Studienabschluss. Die Gutachter empfehlen, die am Fachbereich bereits vorhandenen Instrumente zur Qualitätssicherung weiter auszubauen (SWOT-Analyse auf Basis der zentralen Studierendenbefragungen, Beschwerdemanagement).

Die Ergebnisse der Erhebungen zum Absolventenverbleib aus den letzten fünf Jahren wurden der Gutachtergruppe im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche vorgelegt. Teilgenommen hatten neben den Absolventen der vorhergehenden (und mittlerweile eingestellten) Diplomstudiengänge auch 55 Bachelor-Absolventen des Jahres 2012 und einige wenige Master-Absolventen. Trotz des zwischenzeitlichen erheblichen Zuwachses an Absolventen zeigen die Ergebnisse hinsichtlich der Beschäftigungssituation ein sehr positives Bild: In jedem Absolventenjahrgang standen ca. 90% bereits unmittelbar nach Studienabschluss vor Aufnahme eines – meist fachlich einschlägigen – Beschäftigungsverhältnisses. Eine weitere, auf zentraler Hochschulebene durchgeführte Untersuchung zum Absolventenverbleib im Jahr 2009 ergab ähnliche Ergebnisse (wiederum ausschließlich bezogen auf die Diplom-Absolventen). Aussagen zum längerfristigen Verbleib der Bachelor- und Masterabsolventen konnten bisher aufgrund der fehlenden Datenbasis noch nicht getroffen werden (die Programme wurden erst im Jahr 2008 bzw. 2010 erstmals eingerichtet). Die Gutachter empfehlen, die erhobenen Daten zum Absolventenverbleib künftig noch stärker studiengangsspezifisch zu nutzen, beispielsweise zur Gewinnung von Aussagen über die Akzeptanz der einzelnen Programme am Arbeitsmarkt.

Weiterhin wird der Studienerfolg der Studierenden am Fachbereich kontinuierlich überprüft. Wo sich Schwierigkeiten auf breiter Ebene abzeichnen, wird erkennbar gegengesteuert, z.B. durch die Einrichtung von Tutorien oder zusätzlichen Lehrveranstaltungen in Fächern mit hohen Durchfallquoten (vor allem in den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen).

Die Ergebnisse der Studierendenbefragungen werden jeweils auf Hochschul- bzw. Fachbereichsebene ausgewertet und in den zuständigen Gremien bzw. in gesonderten Workshops mit Lehrenden und Studierenden diskutiert. In den Workshops wird auf Basis der Befragungsergebnisse ein konkreter Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Laut Evaluationsordnung sollen die Lehrenden selbst eine erste Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen vornehmen und auf dieser Basis einen Kurzbericht für das Dekanat bzw. die Hochschulleitung erstellen. Dem entspricht auch die gängige Praxis am Fachbereich. Die Gutachter bemängeln diese Regelung, da auf diese Weise Manipulationen der Evaluationsergebnisse (zumindest bei Nutzung von herkömmlichen Papierbögen) nicht ausgeschlossen werden können.

Die in den Lehrveranstaltungsevaluationen und den damit verbundenen Workload-Untersuchungen gewonnenen Daten wurden der Gutachtergruppe nur ausschnitthaft vorgelegt, jedoch wurden für jeden Studiengang die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Verbesserungsmaßnahmen detailliert beschrieben. Allgemein finden sich in den Unterlagen keine Hinweise auf notwendige Anpassungen bei der veranschlagten Arbeitszeit auf Modulebene. Auch die Vor-Ort-Gespräche mit Studierenden und Lehrenden haben keine Hinweise auf eine Überlastung oder andere gravierende Probleme ergeben. Die Gutachter akzeptieren daher die zur Verfügung gestellten Informationen für die Bachelorstudiengänge als ausreichend. Aufgrund der erheblichen Zweifel an der Studierbarkeit müssen jedoch für den Masterstudiengang umfassendere Daten vorgelegt werden (vgl. auch Ausführungen unter Punkt 2.4 und 6.4).

Die verschiedenen Statusgruppen am Fachbereich werden auf vorbildliche Weise in den Qualitätssicherungsprozess mit einbezogen. Die Evaluationsergebnisse werden laut Aussage der Studierenden i.d.R. von den Lehrenden an sie zurückgemeldet, was auch in der Evaluationsordnung so vorgesehen ist. Ferner sind Studierendenvertreter in der festen Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement vertreten, die alle vier Wochen tagt. Darüber hinaus gibt es jährlich bzw. halbjährlich Klausurtagungen und Gesprächsrunden unter Beteiligung von Studierenden und Lehrenden, was die Gutachter besonders begrüßen.

### **1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Ausführungen unter Punkt 6.10.

### **1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Bereits in ihrem auf der Hochschul-Website veröffentlichten Leitbild bekennt sich die Hochschule Harz ausdrücklich zu den Prinzipien der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Ausformulierte Konzepte oder Maßnahmenpläne wurden im Rahmen der Antragsunterlagen nicht vorgelegt, jedoch gibt es Ansprechpartner/innen (Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Internationales, Auslandsbeauftragter auf Fachbe-

reichsebene, Behindertenbeauftragte), die den betreffenden Studierenden bei Fragen und Problemen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wurde die Hochschule Harz in diesem Jahr als „Familienfreundliche Hochschule“ zertifiziert. In diesem Zusammenhang wurde ein Maßnahmenkatalog für die kommenden drei Jahre erarbeitet, der u.a. eine flexiblere Studienorganisation für Studierende mit Kind durch Ausbau der Kinderbetreuungsmöglichkeiten vorsieht.

Der Bereich der Chancengleichheit wird auch auf Ebene der Studiengänge thematisiert. Besonders gut erkennbar ist dies im Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement: So wird z.B. im Modul „Internationale Kooperation und Mehrsprachigkeit“ auch die Themenbereiche Diversity Management und interkulturelle Personalentwicklung gestreift. Im Modul „Visionen von Europa“ geht es u.a. um das Thema Minderheiten und verwundbare Gruppen. Generell wird am Fachbereich viel Wert auf die Sensibilisierung der Studierenden für die speziellen Probleme und die Integration sozialer Randgruppen gelegt. Entsprechend zielen alle Studiengänge darauf ab, den Studierenden die notwendigen sozialen und kommunikativen Kompetenzen für den Umgang mit diesen Personengruppen in beruflichen Kontexten zu vermitteln (vgl. z.B. Ausführungen in Bd. 1 der Antragsunterlagen, S. 37).

## **2 Öffentliche Verwaltung (B.A.)**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung gehen aus der Selbstbeschreibung des Fachbereichs sowie zentralen Dokumenten wie z.B. der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge und dem Diploma Supplement hervor. Die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen stehen dabei gleichermaßen im Vordergrund: So soll laut Prüfungsordnung durch die Bachelorprüfung festgestellt werden, „ob der Student die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 72). Laut Diploma Supplement qualifiziert der Studiengang „zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik und fördert die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 180). Das Studienprogramm ist auch insofern auf sehr konkrete Weise berufsbefähigend, als es dem Anforderungsprofil für Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes entspricht.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden geht ebenfalls als Ziel aus dem Diploma Supplement hervor: So sollen die Studierenden in ihrem Verwaltungshandeln auch „weiterführende Reform- und Lernprozesse selbständig gestalten können“. (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 180) In der Selbstbeschreibung wird Persönlichkeitsentwicklung vor allem auch als Ziel der zahlreichen Praxisphasen im Studienverlauf bezeichnet, da hier von den Studierenden die eigenständige Umsetzung der erworbenen theoretischen Fachkenntnisse erwartet wird (Antragsunterlagen, Bd. 1, S. 35). Das Pflichtmodul Psychologie, das in allen Bachelor-Studiengängen im dritten Semester absolviert werden muss, vermittelt ebenfalls der Persönlichkeitsentwicklung dienende Kompetenzen wie z.B. Verhandlungskompetenz und Methoden des Konfliktmanagements (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 312).

Zivilgesellschaftliches Engagement wird in der Selbstbeschreibung des Fachbereichs als übergeordnetes Ziel des gesamten Studienprogramms genannt, laut derer im Verlauf des Studiums verstärkt „Einsicht in die Notwendigkeit der Beteiligung“ (Antragsunterlagen, Bd. 1, S. 35) vermittelt wird. Durch die Fachmodule und vor allem durch die Praktika sollen die Studierenden die grundsätzliche Bedeutung der bürgerschaftlichen Mitwirkung für Verwaltungshandeln und Verwaltungsabläufe erkennen.

Durch die Lehrenden vor Ort wurde diese Zielsetzung ausdrücklich und anschaulich bekräftigt: So werden Studierende im Rahmen der Praxisphasen z.T. durch ihre Betreuer zur Teilnahme an Ausschuss- und Stadtratssitzungen angehalten, um ihnen bürgerschaftliche Teilhabe in der konkreten Umsetzung nahezubringen. Durch entsprechende Projekte (z.B. Entwicklung eines Modellbudgets für eine Kommune) oder Referatsthemen (z.B. kommunale Partizipation) werden die Studierenden gezielt zur aktiven Teilnahme an der Kommunalpolitik ermutigt.

## 2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

### 2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

#### Wissen

Der Studiengang Öffentliche Verwaltung vermittelt Wissen in einer der Bachelor-Ebene angemessenen Weise. Das Programm schließt direkt an die Ebene der Hochschulzugangsberechtigung an, geht jedoch naturgemäß wesentlich darüber hinaus, da der überwiegende Teil der Lehrinhalte den Studierenden aus dem Schulunterricht kaum oder gar nicht vertraut ist. So wird in den ersten drei Semestern zunächst eine breite Wissensbasis in den Kernbereichen Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften aufgebaut. Hierdurch erwerben die Studierenden ein breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches. Ferner sollen die Studierenden in einem zusätzlichen Sprachmodul Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachenunterricht erwerben. Auch erste fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse werden in diesem Modul vermittelt.

Zur Wissensvertiefung kommt es bereits ab dem zweiten, jedoch besonders ab dem fünften Semester: Die Rechtswissenschaften rücken im Studienverlauf zunehmend in den Mittelpunkt. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich wahlweise auf die Bereiche Ordnungsrecht, Kultur- und Medienrecht, Kommunalrecht oder Bau- und Umweltrecht zu spezialisieren (jeweils 2 Vertiefungen können kombiniert werden). Die Wahlpflichtmodule und weitere Pflichtmodule zu speziellen Rechtsbereichen (z.B. Sozialrecht, Verwaltungsprozessrecht) vermitteln den Studierenden vertiefte theoretische Kenntnisse und ein kritisches Verständnis der jeweils aktuell geltenden rechtlichen Systeme, Prinzipien und Methoden auf dem Stand der Fachliteratur und über die Spezialisierung auch in einigen vertieften Wissensbeständen auf dem aktuellen Stand der Forschung.

#### Können

Anhand praktischer Beispiele bzw. fallbezogener Übungen erwerben die Studierenden sowohl die Fähigkeit zur eigenständigen Wissensvertiefung als auch die instrumentale Kompetenz, ihre erworbenen verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen Kenntnisse in „komplexeren Zusammenhängen und Falllösungen anzuwenden“ (Kompetenzziel im Modul „Sozialrecht“, vgl. Bd. 2 der Antragsunterlagen, S. 323). Die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens zur Lösung konkreter Probleme der beruflichen Praxis ist in der überwiegenden Mehrheit der Modulbeschreibungen explizit als Kompetenzziel genannt. Insbesondere wird instrumentale Kompetenz auch in den Praxisphasen effektiv erworben, da hier die konkrete Anwendung theoretischen Wissens im Mittelpunkt steht und die Studierenden angeleitet werden, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

Systemische Kompetenzen erwerben die Studierenden im gesamten Studienverlauf. So lernen die Studierenden z.B. im Pflichtmodul Sozialwissenschaften grundlegende empirische Forschungsmethoden wie z.B. Fragebögen und Interviews kennen und werden befähigt, „empirische Studien – insbesondere auch zum Verwaltungshandeln – auf ihre Validität und

Kausalität zu überprüfen“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 291), d.h. gesammelte Daten angemessen zu interpretieren und daraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und daraus wissenschaftliche fundierte Urteile abzuleiten. Gleichzeitig lernen die Studierenden laut Modulbeschreibung, gesellschaftliche Entwicklungen wie z.B. sozialen, demographischen und institutionellen Wandel in ihrer wissenschaftlichen Arbeit im Blick zu behalten, so dass auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Das Programm vermittelt systemische Kompetenzen besonders verstärkt während der Erstellung der Bachelorarbeit bzw. im begleitenden Bachelor-Seminar. Hier werden die Studierenden in der Auswahl einer angemessenen Methodik und in der konzeptionellen Vorbereitung der Bachelorarbeit unterstützt und werden so an die selbständige Gestaltung weiterführender Lern- und Forschungsprozesse herangeführt. Die Weiterentwicklung ihrer kommunikativen Kompetenzen wird dadurch begünstigt, dass sie die Ergebnisse ihrer Arbeit in der Gruppe präsentieren und diskutieren.

Das semesterübergreifende Praxisprojekt (5.-6. Semester) spielt ebenfalls eine bedeutsame Rolle für die Entwicklung systemischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden sollen hier eine ausgewählte „wissenschaftliche oder praktische Fragen- oder Aufgabenstellung mit Partnern in öffentlichen Einrichtungen selbständig lösen“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 316). Die Studierenden arbeiten dabei in Gruppen und lernen so, im Rahmen eines Projekts Verantwortung in einem Team zu übernehmen und Projektergebnisse sowie Problemlösungen mit Fachvertretern, Praktikern und Laien zu diskutieren.

### Formale Aspekte

Studienbewerber benötigen mindestens die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder alternativ die Feststellungsprüfung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung oder eine vom Land Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Die Regelstudienzeit beträgt 3,5 Jahre (7 Semester), in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. Laut § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz führt die Bachelorprüfung zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Übergänge aus der beruflichen Bildung sind in § 7 Abs. 5 der Bachelorprüfungsordnung geregelt.

Laut Diploma Supplement bietet der Studiengang Anschlussmöglichkeiten an den Masterstudiengang Public Management an derselben Hochschule. Da an dieser Stelle des Diploma Supplements lediglich die Frage geklärt werden soll, ob der Studiengang prinzipiell Anschlussmöglichkeiten auf Master-Niveau bietet, empfehlen die Gutachter, auf die Nennung des konkreten Studienprogramms zu verzichten, zumal die Nennung eines einzelnen konsekutiven Masterstudiengangs an dieser Stelle eine nicht zutreffende Einschränkung suggeriert, die für den Leser irreführend sein kann.

### 2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Ogleich das Programm aus einem Diplomstudiengang hervorgegangen ist, liegt eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme an keiner Stelle vor. Der Bachelor ist ausdrücklich als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert; die Regelstudienzeit von 7 Semestern entspricht den Vorgaben. Innerhalb dieser Zeit werden insgesamt 210 ECTS-

Punkte erreicht (30 ECTS-Punkte pro Semester). Auch dies entspricht den Strukturvorgaben.

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz sieht keine Regelungen für die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten vor. Da laut den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in Höhe von bis zu 50% der in einem Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ermöglicht werden muss, stellen die Gutachter an dieser Stelle einen Mangel fest.

Weiterhin bemängeln die Gutachter, dass der Umfang der Bachelorarbeit nicht den Vorgaben entspricht: Die Arbeit als solche wird zwar mit nur 11 ECTS-Punkten kreditiert; jedoch werden für das abschließende Kolloquium (d.h. die Verteidigung der Arbeit) zusätzliche 3 ECTS-Punkte vergeben. Laut den Strukturvorgaben sollte der Umfang der Abschlussarbeit inklusive Verteidigung 12 ECTS-Punkte nicht übersteigen. Ferner ist das Kolloquium als eigenes Modul im Modulhandbuch verzeichnet, obwohl es eine reine Prüfungsleistung ohne begleitende Lehrveranstaltung darstellt. Dies wird von den Gutachtern ebenfalls bemängelt.

Für den abgeschlossenen Studiengang wird ausschließlich der Grad „Bachelor of Arts“ vergeben. Die Bezeichnung des Abschlusses entspricht den Vorgaben.

Der Studiengang ist durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Grundsätzlich können alle Module innerhalb von maximal 2 Semestern abgeschlossen werden. Alle Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen.

Im Studiengang sind keine gesonderten Zeitfenster für Aufenthalte an anderen Hochschulen ausgewiesen. Solche Aufenthalte sind zwar grundsätzlich möglich und werden auch von einzelnen Studierenden wahrgenommen, jedoch ziehen sie einen Zeitverlust nach sich. Dies hängt auch mit der Laufbahnbefähigung zusammen, die die Studierenden gleichzeitig mit dem Bachelorabschluss erwerben und die zu einer relativ straffen Durchstrukturierung des Programms anhand externer Vorgaben führt (so sind z.B. die relativ langen Praxisphasen sowie ein Anteil von mindestens 50% rechtswissenschaftlicher Anteile am Curriculum als Voraussetzung für die Laufbahnbefähigung vorgeschrieben). Aus diesem Grund werten die Gutachter das Fehlen von Mobilitätsfenstern nicht als Mangel, zumal z.B. das Pflichtpraktikum in der öffentlichen Verwaltung auf Wunsch auch im Ausland absolviert werden kann und somit auch eine Möglichkeit zur Mobilität über die Grenzen Deutschlands hinaus ohne Zeitverlust gewährleistet.

Die Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Es bestehen einige wenige Ausnahmen: So sieht das Modul „Verwaltungswissenschaften“, das mittlerweile auch eine neue Lehreinheit zum Wissenschaftlichen Arbeiten vorsieht, sowohl eine Klausur als auch eine Hausarbeit vor, da der Erwerb der methodischen Kompetenzen, die für wissenschaftliches Arbeiten notwendig sind, im Rahmen einer Klausur nur unzureichend überprüft werden können. Die Gutachter betrachten die Integration der neuen Lehrveranstaltung in das Grundlagenmodul im ersten Semester als sinnvoll und vermögen der Begründung der Hochschule für die Modulteilprüfungen zu folgen, bemängeln in diesem Zusammenhang jedoch, dass noch keine entsprechend aktualisierte Modulbeschreibung vorliegt.

Ferner müssen zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils zwei Semestern bzw. 10 ECTS-Punkten absolviert werden: Die Studierenden können hier jeweils eine von zwei möglichen Spezialisierungen auswählen. Jedes dieser beiden Module umfasst zwei Prüfungen

(je nach Ausrichtung Referat oder Hausarbeit in Kombination mit Projektarbeit oder Klausur). In den Wahlpflichtmodulen sollen jeweils sowohl vertiefte theoretische Kenntnisse als auch praktische Kompetenzen vermittelt werden – insofern erachten die Gutachter die Moduleilprüfungen in diesem Fall als gerechtfertigt.

Im Modul „Haushalts- und Dienstrecht“ wird ebenfalls lehrveranstaltungsbezogen geprüft (jeweils eine Klausur zum Haushaltsrecht und zum Öffentlichen Dienstrecht). Dies wird von der Hochschule mit der Verschiedenartigkeit der beiden Rechtsbereiche begründet. Die Gutachter sind ebenfalls der Auffassung, dass die beiden Themenfelder nur schwer in einer gemeinsamen Klausur prüfbar sind und akzeptieren daher der Begründung der Hochschule als hinreichend, zumal eine Umstrukturierung der Module in diesem Bereich nur schwer umsetzbar erscheint.

Die Module umfassen jeweils mindestens 5 ECTS-Punkte. Eine Ausnahme stellt das die Erstellung der Bachelorarbeit vorbereitende Seminar dar, das lediglich 2 ECTS-Punkte umfasst. Grundsätzlich begrüßen die Gutachter das Seminar als didaktisch sinnvoll, stellen jedoch einen formalen Mangel fest. Es muss entweder eine schlüssige Begründung für den geringen Modulumfang vorgelegt werden, oder das Seminar muss in ein Modul größeren Umfangs integriert werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie Angaben zum Arbeitsaufwand (getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium), zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Prüfungsformen und Prüfungsdauer und zur Dauer des Moduls. Die Gutachter bemängeln allerdings das Fehlen von Angaben zur Häufigkeit des Angebots (d.h. es wird nicht klar, ob das jeweilige Modul in jedem Semester oder nur einmal pro Jahr angeboten wird). Die jeweiligen Kompetenzziele und Lehrinhalte sind ebenfalls beschrieben, sind jedoch nicht immer klar voneinander getrennt. So sind unter der Rubrik „Kompetenzziele“ gelegentlich eher Inhalte statt Zielen aufgeführt, was z.B. die Überprüfung der Angemessenheit der Prüfungsformen zumindest stellenweise erschwert (so z.B. in den Modulen Kommunale Verwaltung und Wirtschaft, Europa, Bachelor-Seminar). Zwar bewerten die Gutachter die Modulbeschreibungen insgesamt als hinreichend aussagekräftig, in einigen Fällen sind die Inhalte und Kompetenzziele jedoch zu knapp ausgeführt (dies gilt z.B. für die Module Bachelor-Praktikum, Öffentliche Finanzwirtschaft). Die Gutachter empfehlen daher eine entsprechende sprachliche Überarbeitung bzw. Ergänzung der Modulbeschreibungen in den genannten Punkten.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention geregelt. Die Gutachter bemängeln jedoch, dass die Umkehr der Beweislast im Sinne der Lissabon-Konvention noch nicht deutlich genug aus der Ordnung hervorgeht. Im Falle der Nichtanerkennung von Leistungen muss die Hochschule nachweisen, dass der Antrag des Studierenden nicht die Voraussetzungen erfüllt. Dies muss explizit in der Ordnung vermerkt sein (vgl. auch Ausführungen unter Punkt 2.3).

In der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge ist ein Arbeitsumfang von 30 Stunden pro ECTS-Punkt ausdrücklich festgelegt. Pro Studienjahr werden 60 ECTS-Punkte nicht überschritten.

Das Diploma Supplement und die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge sehen die Vergabe relativer Noten vor. Die Gutachter empfehlen, die Angaben zu den Abschlussnoten

durch einen Notenspiegel gemäß dem ECTS Users' Guide in der Fassung von 2009 zu ergänzen.

### 2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

### 2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

## 2.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen. In den ersten drei Semestern wird zunächst eine breite Wissensgrundlage in den Kerndisziplinen des Studiengangs (Verwaltungs-, Rechts- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) sowie in angrenzenden bzw. speziellen Teildisziplinen wie z.B. Marketing, Psychologie und Personalwesen geschaffen. Als fachübergreifendes Element kommt der englische Sprachunterricht hinzu.

Fachliche, methodische und generische Kompetenzen werden gleichermaßen vermittelt. So geht die Einführung in grundlegende wissenschaftliche Theorien und Prinzipien stets mit der Vermittlung von Methoden zu deren praktischer Anwendung bzw. mit der Befähigung zur Lösung konkreter berufspraktischer Probleme einher. Dies geschieht z.B. durchgängig in den rechtswissenschaftlichen Modulen oder auch in den Modulen Sozialwissenschaften und Psychologie. Eine Einführungsveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie das die Bachelorarbeit vorbereitende Seminar dienen dem weiteren Erwerb von Methodenkompetenz. Generische Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien werden teilweise in den Fachmodulen (z.B. in Psychologie), jedoch auch indirekt im semesterübergreifenden Teamprojekt erworben.

Das Curriculum ist im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut: Auf die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und erster berufsbefähigender Kompetenzen in der „Foundationphase“ folgt eine erste längere Praxisphase, die die Berufsbefähigung ebenso wie die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden verstärkt fördert und ihnen notwendiges Rüstzeug für die aktive Teilhabe an der Zivilgesellschaft vermittelt. Das fünfte und sechste Semester dienen einer weiteren fachlichen und beruflichen Spezialisierung durch Wahlmodule, das semesterübergreifende Projekt und ein weiteres Praktikum. Hierauf folgen das 13-wöchige Bachelorpraktikum sowie die abschließende Bachelorarbeit. Sämtliche Praxisphasen werden von der Hochschule qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft. Das Praktikum im vierten Semester wird durch ein sog. Praxisbegleitseminar unterstützt. Hier können die Studierenden das in der Praxis Erlernte theoretisch reflektieren und können ihren Praxisbetreuer bei Fragen oder Problemen ansprechen. Über alle Praktika muss ferner ein Bericht oder eine Hausarbeit angefertigt werden. Die Kreditierung der Praxisphasen mit ECTS-Punkten ist somit gerechtfertigt.

Die angewandten Lehr- und Lernformen sind mit Bedacht auf die Programmstruktur abgestimmt: Der klassische Frontalunterricht in Vorlesungen und Seminaren (vorwiegend im Grundlagenbereich) wechselt ab mit auf die spätere Berufspraxis zugeschnittenen Übungen sowie ersten größeren Projekt- und Gruppenarbeiten im späteren Studienverlauf.

Der Studiengang steht grundsätzlich allen Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung offen.

Die Anrechnung von Leistungen, die an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbracht wurden, ist in § 7 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz geregelt. Die Anerkennung von Leistungen als Regelfall geht klar aus der Ordnung hervor; auch das Verfahren der Anerkennung ist ausführlich beschrieben. Es geht jedoch bisher nicht direkt aus der Ordnung hervor, dass im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung die Hochschule nachweisen muss, dass der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. Die Gutachter stellen hier einen Mangel fest (vgl. auch Ausführungen unter Punkt 2.2.2).

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in der Ordnung nicht vorgesehen. Die Gutachter bemängeln dies (vgl. Ausführungen unter Punkt 2.2.2).

Die Prüfungsordnung enthält verbindlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich für Behinderte (vgl. auch Ausführungen unter Punkt 1.5).

Wie unter Punkt 2.2.2 bereits ausgeführt, sieht der Studiengang aufgrund der formalen Vorgaben im Zusammenhang mit der Laufbahnbefähigung keine Mobilitätsfenster vor, allerdings können z.B. Praxisphasen zum Teil im Ausland absolviert werden und daher als solche betrachtet werden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

## **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Hochschule berücksichtigt erkennbar die erwarteten Eingangsqualifikationen der Studierenden, um die Studierbarkeit des Programms sicherzustellen. Da viele Studierende deutliche Defizite bei der Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden zeigten, wurde kürzlich eine entsprechende Veranstaltung im ersten Semester eingeführt. Auch im späteren Studienverlauf (z.B. in der Projektwoche oder im Bachelorseminar) erhalten die Studierenden Gelegenheit, das wissenschaftliche Arbeiten kontinuierlich einzuüben. Ferner wurde eine Lehrveranstaltung zu den Methoden der Rechtsanwendung im ersten Semester wieder ins Curriculum aufgenommen, da vor allem Studienanfänger ohne Berufserfahrung hier deutliche Schwierigkeiten im Vergleich mit Kommilitonen hatten, die bereits über eine Verwaltungsausbildung o.Ä. einschlägige Erfahrungen verfügten

Die Studienplangestaltung beeinträchtigt die Studierbarkeit des Programmes nicht. Insgesamt bauen die Module inhaltlich sinnvoll aufeinander auf, sodass ein schrittweiser und systematischer Lernfortschritt erzielt werden kann. Von zeitlichen Überschneidungen der Pflichtveranstaltungen wurde nichts berichtet. In den Vor-Ort-Gesprächen übten einige Studierende allerdings deutliche Kritik an der mangelnden Vermittlung methodischer Kenntnisse, die spätestens in den Projektphasen des 5./6. Semesters benötigt werden (z.B. SWOT-Analysen

oder Fragebogenerstellung). Diese Kenntnisse sind zwar laut den Modulbeschreibungen durchaus Teil des Lehrplans, werden jedoch offenbar nicht immer effektiv vermittelt. Die Gutachter empfehlen den Programmverantwortlichen daher, auf diesen Aspekt zukünftig verstärkt zu achten.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen in angemessener Weise auf Plausibilität hin überprüft. Laut Antragsunterlagen wird vom Rektorat für jedes Semester eine Übersicht über die Workload-Durchschnittswerte in Verbindung mit den Credit Points erstellt (vgl. Antragsunterlagen, Bd. 1, S. 26), derartige Übersichten wurden den Gutachtern jedoch nicht vorgelegt. Insgesamt sind die Ergebnisse der Workload-Untersuchungen in den Antragsunterlagen nur sehr knapp und beispielhaft aufgeführt, sodass sich kein aussagekräftiges Gesamtbild ergibt. Über erkennbaren Anpassungsbedarf zur Herstellung der Studierbarkeit oder eine allgemeine Überlastung von Studierenden oder Lehrenden wurde allerdings weder schriftlich noch mündlich berichtet. Die Gutachter betrachten daher die vorgelegten Informationen zumindest für die Bachelorstudiengänge als ausreichend (vgl. auch Ausführungen unter Punkt 1.9).

Prüfungsdichte und -organisation führen nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen der Studierbarkeit. In den ersten drei Semestern dominieren noch Klausuren als Prüfungsform, jedoch halten sich deren Anzahl und Umfang in einem angemessenen Rahmen. Die Prüfungen finden jeweils innerhalb eines Zeitraums von ca. 4 Wochen im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Durch die zentrale Planung der Prüfungen im Dekanat wird weitgehend gewährleistet, dass die Prüfungstermine sich gleichmäßig über diesen Zeitraum verteilen. Insbesondere wird möglichst vermieden, dass ein Prüfling mehrere Prüfungen am selben Tag zu absolvieren hat. Wiederholungsprüfungen sind laut Prüfungsordnung jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens jedoch innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.

Die Studierbarkeit wird durch verschiedene Betreuungsangebote zusätzlich verbessert. So werden z.B. in Fächern mit hohen Durchfallquoten studentische Tutoren unterstützend eingesetzt. Weiterhin wurden die Informationsangebote für die Studierenden verbessert: Für Erstsemester gibt es zu Studienbeginn ein Treffen mit dem Studiengangskoordinator; ferner werden gesonderte Informationsveranstaltungen zu den Praktika und zur Bachelorphase angeboten.

Neben den jeweiligen Dozenten und dem Studiengangskoordinator steht den Studierenden für die fachliche Beratung das Dezernat für studentische Angelegenheiten zur Verfügung. Weiterhin bestehen am Standort Halberstadt Beratungsangebote durch das akademische Auslandsamt und die Praktikumsbeauftragte.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Das Fachbereichsgebäude in Halberstadt ist durchgängig behindertengerecht gestaltet. Weiterhin gibt es am Fachbereich eine Behindertenbeauftragte.

## **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.5.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.6.

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.7.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.8.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.9.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.11.

## **2.12 Zusammenfassende Bewertung**

Der Studiengang zeichnet sich durch den sinnvollen Aufbau des Curriculums aus, das zunächst breit angelegtes Basiswissen in verschiedenen Disziplinen vermittelt und im weiteren Studienverlauf zunehmend Spezialisierungsmöglichkeiten bietet. Die Prüfungen sowie die verwendeten Lehr- und Lernformen sind sinnvoll auf die jeweiligen Qualifikationsziele der Module abgestimmt. Besonders positiv hervorzuheben ist die kontinuierliche enge Zusammenarbeit der Hochschule mit der beruflichen Praxis und die konsequente Ausrichtung des

Curriculums auf berufspraktische Erfordernisse. Aus den Ergebnissen von Evaluationen und Befragungen hat der Fachbereich konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Programms abgeleitet und diese erkennbar umgesetzt.

### **3 Verwaltungsökonomie (B.A.)**

#### **3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Der Bachelorstudiengang Verwaltungsökonomie ist inhaltlich in den ersten drei Semestern identisch mit dem Studiengang Öffentliche Verwaltung. Die Qualifikationsziele der Programme sind daher in weiten Teilen identisch. Laut Diploma Supplement ist das Studienprogramm so ausgelegt, „dass theoretische Wissensvermittlung mit praktischen Berufsbefähigungen und Aktivitäten verbunden werden“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 186). Hinsichtlich der Berufsbefähigung liegt im Unterschied zum Studiengang Öffentliche Verwaltung der Schwerpunkt eher auf wirtschaftlichen als auf verwaltungswissenschaftlichen Gesichtspunkten. Ausbildungsziel des Programms sind „Verwaltungsökonominnen ..., die gleichzeitig über eine fundierte juristische Grundausbildung verfügen“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 186).

Hinsichtlich der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gelten die Ausführungen unter Punkt 2.1.

#### **3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

##### **3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse**

Wie unter Punkt 3.1 bereits erwähnt, ist der Studiengang Verwaltungsökonomie in der sog. Foundationphase (Semester 1-3) inhaltlich identisch mit dem Studiengang Öffentliche Verwaltung. Beide Studiengänge umfassen ferner (aufgrund der zu erwerbenden Laufbahnbefähigung) verpflichtende Praxisphasen im vierten bzw. siebten Semester sowie ein größeres Projekt im fünften und sechsten Semester. Alle Aussagen zum Wissens- und Kompetenzerwerb unter Punkt 2.2.1 treffen daher auch hier weitestgehend zu.

Wesentliche inhaltliche Unterschiede zwischen den beiden Programmen werden erst ab dem fünften Semester erkennbar: Vertiefte Wissensbestände werden hier eher im wirtschaftswissenschaftlichen (statt im rechtswissenschaftlichen) Bereich vermittelt. Im Wahlpflichtbereich können sich die Studierenden auf zwei der vier Themenfelder Controlling/Finanzmanagement, Marketing, Personal- und Dienstleistungsmanagement sowie Wirtschaftsförderung/Standortentwicklung spezialisieren, hinzu kommen drei weitere auf den ökonomischen Schwerpunkt zugeschnittene Fachmodule.

Hinsichtlich der formalen Aspekte gelten die Ausführungen unter Punkt 2.2.1 analog.

##### **3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben**

Der Studiengang Verwaltungsökonomie ist strukturell identisch mit dem Studiengang Öffentliche Verwaltung. Beide Studiengänge unterscheiden sich nur hinsichtlich des inhaltlichen Schwerpunkts; das Modularisierungskonzept ist dasselbe. Beide Programme sind durch dieselbe Prüfungsordnung geregelt.

Daher gelten hier alle Ausführungen unter Punkt 2.2.2 analog.

### 3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

### 3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 2.2.4.

## 3.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept ist inhaltlich und strukturell in weiten Teilen identisch mit dem Konzept des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“. Daher gelten die Ausführungen unter Punkt 2.3 weitgehend auch für die Verwaltungsökonomie.

Hinsichtlich des vermittelten Fachwissens besteht der wesentliche Unterschied in der Schwerpunktsetzung auf wirtschaftswissenschaftliche Themen. So eröffnen sich den Absolventen auch Einsatzbereiche außerhalb der öffentlichen Verwaltung, z.B. Verbänden, Sozialversicherungsträgern etc. Das vermittelte fachübergreifende Wissen sowie die zu erlangenden überfachlichen Kompetenzen sind in den beiden Studiengängen weitestgehend deckungsgleich.

## 3.4 **Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 2.4 analog.

## 3.5 **Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.5 analog.

## 3.6 **Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.6.

### **3.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.7.

### **3.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.8.

### **3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.9.

### **3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt.

### **3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.11.

### **3.12 Zusammenfassende Bewertung**

Der Studiengang zeichnet sich durch den sinnvollen Aufbau des Curriculums aus, das zunächst breit angelegtes Basiswissen in verschiedenen Disziplinen vermittelt und im weiteren Studienverlauf zunehmend Spezialisierungsmöglichkeiten bietet. Die Prüfungen sowie die verwendeten Lehr- und Lernformen sind sinnvoll auf die jeweiligen Qualifikationsziele der Module abgestimmt. Besonders positiv hervorzuheben ist die kontinuierliche enge Zusammenarbeit der Hochschule mit der beruflichen Praxis und die konsequente Ausrichtung des Curriculums auf berufspraktische Erfordernisse. Aus den Ergebnissen von Evaluationen und Befragungen hat der Fachbereich konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Programms abgeleitet und diese erkennbar umgesetzt.

## **4 Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.)**

### **4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Laut Diploma Supplement soll der Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement „auf Tätigkeiten im mittleren Management von öffentlichen oder privaten Institutionen vorbereiten, die einen europäischen Bezug aufweisen“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 192). Dies können Länder und Kommunen ebenso sein wie die Privatwirtschaft oder Non-Profit-Organisationen. Hierzu vermittelt der Studiengang „die erforderlichen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und politischen Kenntnisse sowie die erforderlichen sprachlichen, organisatorischen und kommunikativen Kompetenzen“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 192). Die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit wird ebenfalls im Diploma Supplement als Qualifikationsziel genannt; auch hierbei spielt vor allem der Aspekt der Interdisziplinarität eine wichtige Rolle.

Der Studiengang soll den Studierenden ferner „Gelegenheit zur Entfaltung spezifischer Fähigkeiten und Talente ... bieten“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 193). Vor allem in den Vertiefungsveranstaltungen des 6. Semesters sollen die Studierenden „als Lernende, aber auch als selbständige Persönlichkeiten aktiviert und gefordert werden“ (Antragsunterlagen, Bd. 1, S. 67). Ferner ist Persönlichkeitsentwicklung indirekt auch als Ziel in den Beschreibungen einzelner Module erkennbar, z.B. im Modul „Internationalität“. Die Studierenden sollen hier in die Lage versetzt werden, „ausgehend vom Erkennen des eigenen Selbstbildes Sensibilität und Offenheit für Mitglieder anderer Sprach- und Kulturgemeinschaften zu entwickeln“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 343). Ziel des Studiensemesters im Ausland sowie des Auslandspraktikums ist u.a. die Weiterentwicklung der Persönlichkeit in Auseinandersetzung mit anderen Kulturen (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 345).

Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement ist vor allem als Ziel der Wahlmodule im sechsten Semester erkennbar. Zur Auswahl stehen verschiedene Veranstaltungen zu „Globalisierung und Nachhaltigkeit“ und „Europäischen Integrationsprozessen“ bzw. zu den Themen „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ und „Europäisches Wirtschaftsrecht“. Im Vordergrund stehen hier jeweils die Sensibilisierung der Studierenden für die entsprechenden gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge und Probleme. Die Studierenden entwickeln ein kritisches Verständnis, das eine wesentliche Grundvoraussetzung für aktives politisches und/oder gesellschaftliches Engagement in den genannten Bereichen darstellt. Zu den Lehrinhalten im Pflichtmodul „Wirtschaftliche Integration und die Rolle der öffentlichen Verwaltung“ (2. Semester) gehört u.a. auch „Civil Society Engagement als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 337).

### **4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

#### 4.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Ebenso wie die anderen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs vermittelt auch der Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement zunächst – aufbauend auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung – ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen in den Verwaltungs-, Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften. Entsprechend ist auch hier der Wissenserwerb stets eng verknüpft mit dem Erwerb instrumentaler Kompetenz: So werden die Studierenden z.B. im Modul „Grundlagen des Rechts“ nicht nur mit juristischen Theorien, Begrifflichkeiten und Prinzipien vertraut gemacht, sondern lernen im Zuge dessen auch bestimmte Anwendungsmethoden, die sie in beruflichen Zusammenhängen benötigen wie z.B. Methoden der Rechtsauslegung oder das Verfassen von gutachterlichen Stellungnahmen und Vermerken. Systemische Kompetenzen und die Fähigkeit zur eigenständigen Wissensvertiefung werden auch hier bereits im Grundlagenbereich, jedoch vor allem im Zusammenhang mit der Erstellung der Bachelorarbeit vermittelt (vgl. Ausführungen unter Punkt 2.2.1).

Vertieftes Wissen erwerben die Studierenden vor allem im Themenfeld der Europäischen Institutionen, europäischer Zusammenarbeit in Wirtschaft, Politik und Verwaltung sowie in den Bereichen Internationalität und Interkulturalität. Im Pflichtmodul „Internationalität“ wird über den reinen Wissenserwerb hinaus die kritische Aufmerksamkeit der Studierenden im Umgang mit nationalen und ethnischen Stereotypen gefördert, um sie so gezielt auf die verpflichtenden Auslandsaufenthalte im weiteren Studienverlauf vorzubereiten. Den Studierenden werden dabei vor allem auch vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung im Bereich der Europäischen Union nahegebracht: Das Modul „Economics & Economic Policy“ vermittelt u.a. die Fähigkeit, „fachbezogene Begriffe, Modelle und Methoden auf aktuelle wirtschaftspolitische sowie gesamt- und außenwirtschaftliche Ereignisse anzuwenden“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 341). Im Modul „Visionen von Europa“ werden die Studierenden in die Lage versetzt, „an aktuellen Diskussionen über die Zukunft der Europäischen Union qualifiziert teilzunehmen“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 353), also Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

Aufgrund des internationalen Profils des Studiengangs spielt der Erwerb kommunikativer Kompetenzen im Curriculum eine besondere Rolle: Neben der englischen Sprache ist das (vertiefte) Erlernen bzw. einer zweiten europäischen Fremdsprache verpflichtend vorgesehen; ergänzend gibt es Lehrveranstaltungen zum kommunikativen Handeln sowie zur Internationalen Kooperation und Mehrsprachigkeit. Vor allem in den projektorientierten Vertiefungsmodulen des 5./6. Semesters lernen die Studierenden, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und zu verteidigen, sich mit Fachvertretern und Laien über Ideen und Problemlösungen auszutauschen und Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

Hinsichtlich der formalen Aspekte gelten die Ausführungen unter Punkt 2.2.1 analog.

#### 4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Für den Studiengang gelten weitgehend die Ausführungen unter Punkt 2.2.2. Im Unterschied zu den „Kernstudiengängen“ Öffentliche Verwaltung und Wirtschaftsökonomie ist hier die studentische Mobilität nicht durch externe Vorgaben erschwert, sondern als profilbildendes

Element verpflichtend vorgesehen: Sowohl das Praktikum im vierten Semester als auch das komplette fünfte Studiensemester werden jeweils im Ausland verbracht und die dort erbrachten Leistungen entsprechend kreditiert.

Modulteilprüfungen kommen in diesem Studiengang verschiedentlich zur Anwendung: außer an den unter Punkt 2.2.2 bereits aufgeführten Stellen (Grundlagenmodul Verwaltungswissenschaften und Wahlpflichtmodule) kommt dies vor allem im Zusammenhang mit der Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen vor: Aus didaktischen Gründen wird der fremdsprachliche Unterricht jeweils nicht getrennt von den Fachinhalten erteilt, sondern der Spracherwerb wird auf Ebene der Module unmittelbar mit dem Erwerb eng damit verwandter fachlicher Kenntnisse verknüpft (so z.B. in den Modulen Europäische Institutionen, Binnenmarkt, Kommunikatives Handeln, European Governance und Internationalität). So beziehen sich z.B. fremdsprachliche Übungen, Diskussionen, Textarbeiten etc. direkt auf die jeweiligen fachlichen Themenfelder; vereinzelt werden auch die fachlichen Lehrveranstaltungen in englischer Sprache unterrichtet. Trotz dieser Verknüpfung sind jedoch die in den einzelnen Modulteil zu erwerbenden Kompetenzen verschieden und verlangen daher nach entsprechend verschiedenen Prüfungsformen. Darüber hinaus gibt auch ein einzelnes Vertiefungsmodul, das zwei Lehrveranstaltungen zu den beiden (verpflichtend zu belegenden) Fremdsprachen kombiniert und entsprechend auch zwei Prüfungsleistungen vorsieht. Insgesamt betrachten die Gutachter dieses Konzept als überzeugend und bemängeln daher die Anwendung der Modulteilprüfungen nicht.

Hinsichtlich aller weiteren Aspekte gelten die Ausführungen unter Punkt 2.2.2.

#### 4.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

#### 4.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

### **4.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Der Studiengang vermittelt in den ersten drei Semestern umfassendes Grundlagenwissen sowie fachliche Methoden- und Anwendungskompetenzen in den Verwaltungs-, Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften. Ergänzt werden diese Module von Beginn an durch einen erhöhten Anteil von Veranstaltungen zum Fremdspracherwerb sowie Module zum Kommunikativen Handeln und zur Internationalität, die die Studierenden vor allem durch Vermittlung kommunikativer Kompetenzen gezielt auf den einjährigen Auslandsaufenthalt im vierten und fünften Semester vorbereiten. Die Praxis- und Studienphase im Ausland vertieft diese Kompetenzen und trägt entscheidend zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.

Eine fachliche Vertiefung erfolgt im Anschluss an den Auslandsaufenthalt ab dem sechsten Semester. Hier belegen die Studierenden Wahlmodule sowie weitere Veranstaltungen zu den Themenfeldern Europa und Internationalität, bevor das Studium im siebten Semester mit

einem weiteren Praktikum und der Bachelorarbeit abgeschlossen wird. Insgesamt bewerten die Gutachter den Aufbau des Studiengangs im Hinblick auf die Qualifikationsziele als didaktisch sinnvoll.

Die angewandten Lehr- und Lehrformen sind den Zielen und Inhalten des Studiengangs adäquat: Besonders überzeugend ist die durchgängige intensive Förderung sprachlicher Kompetenzen, z.B. durch Diskussionen, Rollenspiele, Präsentationen oder Vermittlung fachlicher Inhalte durch das Medium der Fremdsprache. Bereits in den Grundlagenmodulen der ersten drei Semester werden die Schlüsselkompetenzen der Studierenden durch Gruppenarbeiten, Kurzinterventionen und Präsentationen gefördert. In den Wahlmodulen des sechsten Semesters können die Studierenden ferner erste eigene Projekte bearbeiten.

Hinsichtlich aller weiteren Aspekte gelten die Ausführungen unter Punkt 2.3 analog.

#### **4.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 2.4 analog.

Auch der einjährige Auslandsaufenthalt der Studierenden im vierten und fünften Semester ist inhaltlich und organisatorisch gut in das Curriculum integriert. Während dieser Zeit ist neben den jeweiligen Ansprechpartnern vor Ort auch eine virtuelle Betreuung der Studierenden seitens der Hochschule Harz mittels Online-Tools gewährleistet.

#### **4.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.5 analog.

#### **4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.6.

#### **4.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.7.

#### **4.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.8.

#### **4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.9.

#### **4.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt.

#### **4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.11.

#### **4.12 Zusammenfassende Bewertung**

Die Gutachter bewerten die inhaltliche Vielfalt und Aktualität sowie die effektive Vermittlung interkultureller und sozialer Kompetenzen als besonders positive Aspekte des Studiengangs. Der verpflichtend vorgesehene einjährige Auslandsaufenthalt, der sowohl eine Studien- als auch eine Praxisphase umfasst, trägt in ungewöhnlich hohem Maße zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. In der ersten Phase des Studiums erfolgt bereits eine schrittweise und gezielte Vorbereitung auf das Auslandsjahr. Didaktisch besonders überzeugend ist hier die konsequente Verknüpfung von Fremdsprachenerwerb und der Vermittlung von Fachwissen auf Modulebene. Die Hochschule stellt eine umfassende Beratung und Betreuung der Studierenden in allen Phasen des Studiums sicher, z.T. auch unter Verwendung moderner Informationstechnologien.

## **5 Verwaltungsmanagement/eGovernment (B.A.)**

### **5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Der Studiengang Verwaltungsmanagement/eGovernment vermittelt laut Diploma Supplement „Grundlagen der Informatik, des Rechts und der Verwaltungswissenschaften“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 198). Die vermittelten wissenschaftlichen Kenntnisse decken sich also in weiten Teilen mit dem in den anderen Bachelorstudiengängen vermittelten Wissen; hinzu kommt hier jedoch eine deutliche Schwerpunktsetzung auf den Bereich der Informationstechnologie und ihrer Anwendung in Verwaltungszusammenhängen. Wissenschaftliche Arbeitsmethoden werden auch hier bereits im ersten Semester in einer gesonderten Lehrveranstaltung vermittelt.

Die Absolvent/innen werden laut Selbstbeschreibung des Fachbereichs „auf die Wahrnehmung von Aufgaben in spezialisierten IT-Abteilungen oder Organisationen des öffentlichen Dienstes, insbesondere aber auch in beratungsorientierten Organisationen des öffentlich-rechtlichen Bereichs (z.B. kommunale Rechenzentren) und der Privatwirtschaft (Systemhäuser, Beratungsunternehmen) vorbereitet (Antragsunterlagen, Bd. 1, S. 79).

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist indirekt als Qualifikationsziel des Studiengangs erkennbar. So zielt das Programm z.B. auch ausdrücklich auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie „Teamfähigkeit, Kommunikation in Kleingruppen und soziale Kompetenz“ ab (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 198).

Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement ist für den Studiengang Verwaltungsmanagement/eGovernment nicht explizit als Qualifikationsziel genannt, jedoch gelten nach Rücksprache mit den Lehrenden vor Ort hier die Ausführungen unter Punkt 2.1 analog.

### **5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

#### **5.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse**

Der Studiengang eGovernment verknüpft breit angelegtes Basiswissen in den Verwaltungs-, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (vgl. Ausführungen unter Punkt 2.2.1) mit der Vermittlung vertieften Spezialwissens im Bereich der Informationstechnologie/Informatik sowie vertiefter Fremdsprachenkenntnisse. Die Studierenden erwerben Wissen auf dem Stand der Fachliteratur, jedoch auch zu aktuellen internationalen Entwicklungstrends des eGovernment.

Das Pflichtmodul „Aktuelle Themen des eGovernment“ im sechsten Semester vermittelt den Studierenden vor allem systemische Kompetenzen: Wissenschaftliche Fragestellungen und geeignete Vorgehensweisen zur Themenbearbeitung (Fallstudien, Simulationsmodelle, Literaturrecherche) sollen hier von den Studierenden weitgehend eigenständig entwickelt werden (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 378). Durch den stark interdisziplinären Ansatz des Programms lernen die Studierenden, in ihrer Urteilsbildung und in ihrem Handeln z.B. auch poli-

tische und ethisch-rechtliche Entwicklungen zu berücksichtigen: So werden sie z.B. im Modul „Politische Akteure und Institutionen“ mit den „Formen, Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung, Governance und Kriterien für Good Governance vertraut gemacht“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 306); das Modul „IT- und Medienrecht“ beinhaltet u.a. eine umfassende Einführung in aktuelle Datenschutzregelungen. Weiterhin werden systemische Kompetenzen im Kontext der Erstellung der Bachelorarbeit erworben (vgl. Ausführungen unter Punkt 2.2.1).

Ähnlich wie in den anderen Bachelorstudiengängen des Fachbereichs steht auch hier die Anwendung des erworbenen Wissens auf den Beruf stark im Vordergrund. Zu den vermittelten instrumentalischen Kompetenzen gehören z.B. Bedienung und eigene Entwicklung von Anwendungssystemen und Datenbanken, Datenmodellierung, Webengineering oder Netzwerkplanung und Netzwerkmanagement. Über die Fachmodule hinaus fördern auch hier zwei längere Praxisphasen sowie ein Projekt im fünften und sechsten Semester die Fähigkeit der Studierenden, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

Kommunikative Kompetenzen im Sinne des Qualifikationsrahmens werden sowohl über den Fremdsprachenunterricht als auch im Rahmen des semesterübergreifenden Praxisprojektes erworben (vgl. Ausführungen unter Punkt 2.2.1), darüber hinaus sind im Studienverlauf verschiedentlich Referate und Präsentationen zu halten.

Hinsichtlich der formalen Aspekte gelten die Ausführungen unter Punkt 2.2.1 analog.

#### 5.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Der Studiengang eGovernment ist in seinem Aufbau und seiner Modulstruktur deckungsgleich mit den Studiengängen Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie. Dies gilt auch für den zeitlichen Umfang und die Terminierung der Praxisphasen.

Moduleilprüfungen kommen – außer in den unter Punkt 2.2.2 genannten Fällen – noch im Modul Rechnernetze im 2. Semester zum Einsatz. Hier gibt es zwei Klausuren à 120 Minuten. Den Gutachtern liegt bisher hierfür keine überzeugende Begründung vor. Sie stellen daher an dieser Stelle einen Mangel fest, zumal in der Modulübersichtstabelle (Antragsunterlagen, Bd. 1., S. 87) eine Lehrveranstaltung „Mathematik“ in diesem Modul aufgeführt ist, die sich in der entsprechenden Modulbeschreibung nicht wiederfindet.

Ansonsten gelten die Ausführungen unter Punkt 2.2.2 analog.

#### 5.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

#### 5.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

### **5.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Der Studiengang Verwaltungsmanagement/eGovernment ist strukturell ähnlich konzipiert wie die Studiengänge Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie: Auf eine 3-semesterige „Foundationphase“ folgt zunächst ein Pflichtpraktikum im vierten Semester. Ab dem fünften Semester beginnt die Spezialisierungsphase mit Wahlpflichtmodulen, dem semesterübergreifenden Projekt und weiteren Fachmodulen. Das siebte Semester besteht aus einem weiteren Praktikum sowie der Erstellung der Bachelorarbeit.

Das durch das Studienprogramm vermittelte Fachwissen ist im Grundlagenbereich teilweise dasselbe wie in den beiden vorgenannten Studiengängen, jedoch ist der Grundlagenbereich leicht reduziert zugunsten umfangreicher Lehrinhalte aus dem Bereich der Informationstechnologie. Englischunterricht ist ebenfalls verpflichtend vorgesehen.

Insgesamt treffen die Aussagen unter Punkt 2.3 zum Wissens- und Kompetenzerwerb sowie zur allgemeinen Stimmigkeit der Studiengangsstruktur in derselben Weise auch auf den Studiengang eGovernment zu.

In den Vor-Ort-Gesprächen äußerten die Studierenden Kritik an den Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Studierenden der Informatik in Wernigerode besucht werden: Die Studierenden monierten, dass in diesen Veranstaltungen unzureichend auf ihre speziellen Bedürfnisse und Ansprüche eingegangen werde. Die Lehre in der Informatik gehe technisch zu sehr in die Tiefe, d.h. die vermittelten Kenntnisse seien für die Studierenden des eGovernment zumindest teilweise irrelevant. Die Gutachter empfehlen daher den Programmverantwortlichen, dies bei der Weiterentwicklung des Curriculums zu beachten und in den Informatikveranstaltungen die speziellen Bedürfnisse der Studierenden des eGovernment zukünftig möglichst verstärkt in Betracht zu ziehen.

Die Lehr- und Lernformen werden auch hier als dem Studiengang adäquat bewertet. Insbesondere werden die Methoden des E-Learning verstärkt eingesetzt. Ferner gibt es häufige Gruppenarbeiten im Rahmen von Fachmodulen und vor allem in den Projekten sowie Case Studies, Präsentationen, Rollenspiele etc, die dem Erwerb generischer Kompetenzen und der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung dienlich sind.

Hinsichtlich aller weiteren Aspekte gelten die Ausführungen unter Punkt 2.3 analog.

### **5.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Studierenden des Studiengangs eGovernment nehmen z.T. auch an Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Automatisierung und Informatik am Standort Wernigerode teil. Organisatorisch führt dies laut Aussage der Studierenden vor Ort jedoch nicht zu Schwierigkeiten.

Ansonsten gelten die Ausführungen unter Punkt 2.4 analog.

## **5.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.5 analog.

## **5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.6.

## **5.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.7.

## **5.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.8.

## **5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.9.

## **5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt.

## **5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.11.

## **5.12 Zusammenfassende Bewertung**

Der Studiengang weist durch die Verbindung von Verwaltungswissenschaften einerseits und

starken Informatikanteilen andererseits ein sehr spezielles Profil auf und eröffnet den Absolventen dadurch sehr gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Das Curriculum ist insgesamt didaktisch sinnvoll strukturiert: Auf die Grundlagenvermittlung in den ersten drei Semestern folgen längere Praxisphasen und Projekte, die u.a. auch die Teamkompetenz und die kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden stärken. Besonders positiv hervorzuheben ist die kontinuierliche enge Zusammenarbeit der Hochschule mit der beruflichen Praxis und die konsequente Ausrichtung des Curriculums auf berufspraktische Erfordernisse. Aus den Ergebnissen von Evaluationen und Befragungen hat der Fachbereich konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Programms abgeleitet und diese erkennbar umgesetzt.

## **6 Public Management (M.A.)**

### **6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Laut Diploma Supplement qualifiziert der Masterstudiengang Public Management „für Führungspositionen im öffentlichen Sektor, speziell für Führungspositionen in der staatlichen und kommunalen Verwaltung“ und „befähigt zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 204). Das Anforderungsprofil des Programms ist auf die Laufbahnen des höheren Dienstes ausgerichtet und ist auch deshalb unmittelbar berufsqualifizierend.

Ferner werden in der Selbstbeschreibung des Fachbereichs auch sog. „Persönlichkeitskompetenzen“ als Qualifikationsziele des Studiengangs genannt, z.B. „kommunikative Fähigkeiten, Statements, allgemeine Verwaltungskommunikation, Führungskompetenzen etc.“ (Antragsunterlagen, Bd. 1, S. 93). Diese Aspekte sind z.B. größtenteils in den Kompetenzzielen des Moduls „Verwaltung und Öffentlichkeit“ enthalten, das z.B. „Gesprächs- und Verhandlungstechniken, interkulturelle Kommunikationskompetenzen sowie Moderations- und Mediationstechniken“ vermittelt (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 393). Vor allem durch die Praxisprojekte sollen u.a. auch „zivilgesellschaftliche Engagements entsprechend gefördert bzw. unterstützt werden“ (Antragsunterlagen, Bd. 1, S. 93). Auch durch einzelne Fachmodule wird die Fähigkeit zum zivilgesellschaftlichen Engagement erkennbar gefördert, so z.B. im Modul „Öffentliches Personalmanagement und -recht“, das u.a. in die Möglichkeiten der Mitbestimmung von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst einführt.

### **6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

#### **6.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse**

##### Wissen

Der weiterbildende Masterstudiengang Public Management vermittelt im Vergleich zur Bachelor-Ebene wesentlich verbreitertes und vertieftes Wissen. Der Studiengang baut auf Vorwissen aus vorherigen Bachelor- bzw. Diplomstudiengängen sowie den beruflichen Erfahrungen der Studierenden auf. In den ersten drei Semestern erhalten die Studierenden einen umfassenden Einblick in den Kernbereich des New Public Management sowie die damit eng verbundenen Fachdisziplinen (Kostenrechnung und Kennzahlensysteme, Verwaltung und Politik, Personalmanagement und -recht, Projektmanagement, Organisationsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit etc.) Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, die Grenzen sowie die vielfältigen Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebietes zu definieren und miteinander in Beziehung zu setzen. Dies bildet die Grundlage für die weitgehend autonome Entwicklung und Umsetzung eigener Ideen im Rahmen des anwendungsorientierten Team- und Praxisprojekts sowie der Masterarbeit. Im Kontext der Projekte erhalten die Studierenden auch die Möglichkeit, sich in einem bestimmten Themenbereich besonders zu spezialisieren sowie „ein praktisches Problem unter Anwendung der wissenschaftlichen Me-

thoden und Ansätze [zu] bearbeiten und Lösungsvorschläge [zu] entwickeln (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 400) und dabei größere, multidisziplinäre Zusammenhänge zu berücksichtigen.

### Können

Durch das breite Themenspektrum des Studiengangs werden die Studierenden befähigt, Wissen zu integrieren und die Komplexität moderner Managementansätze in der öffentlichen Verwaltung zu verstehen. Auf Basis ihres erworbenen Wissens können sie Entscheidungen fällen, die nicht nur rechts-, wirtschafts- und verwaltungswissenschaftliche Erkenntnisse, sondern z.B. auch überfachliche Aspekte berücksichtigen: So werden beispielsweise im Modul „Verwaltung und Politik“ u.a. auch „ethische Probleme der Entscheidungsfindung in Demokratie und Verwaltung“ und das politische Handeln im Kontext der modernen „knowledge society“ thematisiert (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 387). Darüber hinaus umfasst das Studienprogramm im ersten Semester ein Modul zur wissenschaftlichen Forschungs- und Methodenkompetenz, das den Studierenden u.a. Wissenschaftsethik und den Umgang mit verteiltem oder unsicherem Wissen vermittelt und sie zu „selbständiger Forschung auf der Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaftstheorie im Bereich der Verwaltungswissenschaften“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 383) befähigen soll. Insgesamt lernen die Studierenden auf diese Weise, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Problemlösungskompetenzen auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen.

Der Erwerb kommunikativer Kompetenzen erfolgt auch hier vorwiegend im Rahmen des Team- und Praxisprojektes. Hier stehen die Studierenden ständig in enger Verbindung mit Kooperationspartnern aus der Praxis und tauschen sich mit diesen auf wissenschaftlichem Niveau über ihre Ideen und Vorschläge zur Problemlösung im Rahmen des Projektes aus. Kommunikative Kompetenzen werden jedoch auch integrativ in den Fachmodulen vermittelt, z.B. im Modul „Verwaltung und Öffentlichkeit“: Hier können die Studierenden sich u.a. „Gesprächsführungs- und Verhandlungstechniken, interkulturelle Kommunikationskompetenzen sowie Moderations- und Mediationstechniken“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 393) aneignen und die Kommunikation mit Laien über fachliche Zusammenhänge trainieren (sog. Bürgerorientierte Verwaltungskommunikation). Im Modul „Öffentliches Personalmanagement und -recht“ lernen die Studierenden außerdem Methoden und Instrumente der Mitarbeiterführung kennen, die benötigt werden, um in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen.

### Formale Aspekte

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist laut Zulassungsordnung ein erstes, mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit verwaltungswissenschaftlichem Schwerpunkt. Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, muss außerdem eine mindestens 12-monatige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden. Sofern das Erststudium keinen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist, kann dies auch durch den Nachweis zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen (erheblich über die Zugangsvoraussetzung der einjährigen Berufspraxis hinausgehend) oder anderer Qualifikationen aufgewogen werden. Eine weitere Kreditierung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen sehen die für den Masterstudiengang rele-

vanten Ordnungen grundsätzlich nicht vor. Die Gutachter bemängeln dies (vgl. auch Ausführungen unter Punkt 6.2.2).

Das Programm umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Aufgrund des berufsbegleitenden Profils weist der Studiengang eine verlängerte Regelstudienzeit von insgesamt vier Semestern auf. Anschlussmöglichkeiten an eine Promotion sind laut Prüfungsordnung gegeben.

### 6.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Im Studiengang können insgesamt 90 ECTS-Punkte erbracht werden; mit dem Masterabschluss werden somit 300 ECTS-Punkte erreicht. Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, ist die Regelstudienzeit auf vier Semester ausgeweitet. In den ersten drei Semestern werden jeweils 20, im Abschlusssemester 30 ECTS-Punkte (bei vorübergehender Freistellung der Studierenden von beruflichen Pflichten) erbracht.

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang sieht keine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium vor. Die Gutachter werten dies als Mangel (vgl. auch Ausführungen zur Bachelorprüfungsordnung unter Punkt 2.2.2).

Der Umfang der Abschlussarbeit entspricht mit 19 ECTS-Punkten (zzgl. 1 ECTS-Punkt für das Kolloquium) den Vorgaben.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist laut Zulassungsordnung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit verwaltungswissenschaftlichem Schwerpunkt.

Die Bezeichnung des Studiengangs als anwendungsorientiert entspricht dem tatsächlichen Profil des Programms; die Einordnung als weiterbildender Studiengang ist regelkonform.

Für den abgeschlossenen Studiengang wird ausschließlich der Grad „Master of Arts „ vergeben; die Bezeichnung des Abschlusses entspricht den Vorgaben.

Der Studiengang ist durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Grundsätzlich können alle Module innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

Zeiträume für studentische Mobilität sind im Studiengang nicht explizit vorgesehen. Da Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis aufgrund des berufsbegleitenden Studiengangskonzeptes für die Studierenden ohnehin schwierig zu realisieren wären, bemängeln die Gutachter dies nicht.

Die Module sind thematisch abgerundet, zeitlich klar abgegrenzt und mit Leistungspunkten belegt. Jedes Modul wird mit nur einer Prüfung abgeschlossen und umfasst mindestens 5 ECTS-Punkte. Eine Ausnahme stellt das Master-Kolloquium dar, das als separates Modul ausgewiesen ist, obgleich es eine reine Prüfungsleistung ohne begleitende Lehrveranstaltung darstellt und nur 1 ECTS-Punkt umfasst. Die Gutachter stellen hier einen formalen Mangel fest.

Hinsichtlich der Modulbeschreibungen, der Anerkennungsregelungen und der ECTS-Notenvergabe gelten die Ausführungen unter Punkt 2.2.2 analog.

Jedem ECTS-Punkt liegen rechnerisch 30 Arbeitsstunden zugrunde; dies ist in § 3 der Prüfungsordnung ausdrücklich festgelegt. Im ersten Studienjahr werden 40 ECTS-Punkte, im zweiten Jahr 50 ECTS-Punkte erreicht.

### 6.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

### 6.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

## 6.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept sieht schwerpunktmäßig die Vermittlung von Fachwissen vor. In den ersten drei Semestern dominieren theoretische Lehrveranstaltungen zum Thema New Public Management und den dazugehörigen Fachdisziplinen (Verwaltungswissenschaften, Politik, Management, Recht). Fachübergreifendes Wissen bzw. Methodenkompetenzen werden vor allem im Einführungsmodul „Wissenschaftliche Forschungs- und Methodenkompetenz“ im ersten Semester sowie im Master-Seminar vermittelt. Generische Kompetenzen wie z.B. Kommunikationsfähigkeit werden sowohl im Rahmen der Fachmodule (z.B. zum kundenorientierten Verwaltungshandeln) als auch im Rahmen des Team- und Praxisprojektes im dritten Semester gefördert.

Die Kombination der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen erscheint den Gutachtern insgesamt im Hinblick auf die Erreichung der Qualifikationsziele stimmig: So wird theoretisches Wissen dort, wo es sich anbietet, unmittelbar mit der praktischen Anwendung verbunden, z.B. im Modul „Verwaltung und Politik“, das theoretische Aspekte im Bereich Governance mit Techniken der Verhandlungsführung, Mediation und Moderation verknüpft. Sinnvoll erscheint weiterhin, das Team- und Praxisprojekt erst nach Schaffung der theoretischen Grundlagen im dritten Semester beginnen zu lassen. Das Projekt wird mit einer Projektarbeit sowie der dazugehörigen Präsentation abgeschlossen und von den Dozenten der Hochschule begleitet und betreut. Die curriculare Einbindung und Kreditierung des Projektes ist somit zulässig.

Dominierende Lehrform sind Seminare mit integrierten Übungen, was die Gutachter insgesamt als dem Studienprogramm angemessen bewerten. Im Hinblick auf die geringen Präsenzzeiten der berufstätigen Studierenden an der Hochschule wird verstärkt auch auf Online-Tools in der Lehre zurückgegriffen; von besonderer Bedeutung ist hier das Learningmanagement-System Stud.IP. Der Einsatz weiterer E-Learning-Elemente ist in Planung.

Ein Nachteilsausgleich für Behinderte ist in der Prüfungsordnung für den Studiengang vorgesehen (vgl. Ausführungen unter Punkt 6.5).

Die Gutachter bemängeln, dass das Auswahlverfahren für den Studiengang nicht hinreichend ausführlich in der Zulassungsordnung beschrieben ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sowie die von den Bewerber/innen einzureichenden Unterlagen sind zwar beschrieben, jedoch gehen die genauen Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge unter den Bewerber/innen nicht konkret aus der Ordnung hervor.

Ferner entsprechen die in der Zulassungsordnung enthaltenen Regelungen für Studierende, die weniger als 210 ECTS-Punkte aus ihrem Erststudium mitbringen, nicht der tatsächlichen Vorgehensweise: § 3 Abs. 5 der Ordnung sieht für diesen Fall eine Zulassung unter Auflagen

in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen vor, die durch die Zulassungskommission festgelegt werden. Die Vor-Ort-Gespräche ergaben jedoch, dass derartige zusätzliche Studienleistungen prinzipiell nicht vorgesehen sind, sondern fehlende ECTS-Punkte ausschließlich durch einschlägige berufspraktische Erfahrungen ersetzt werden können. Die Gutachter bemängeln diese Diskrepanz zwischen der Zulassungsordnung und der gelebten Praxis. Die Ordnung muss entsprechend geändert werden und die Kriterien für die Anrechnung berufspraktischer Erfahrungen konkret festlegen.

Die für die Bachelorprüfungsordnung getroffenen Aussagen bzw. die festgestellten Mängel hinsichtlich der Regelungen für die Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden sowie für die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen treffen ebenso auf die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang zu (vgl. Punkt 2.3).

Zu Mobilitätsfenstern vgl. die Ausführungen unter Punkt 6.2.2.

Die Studienorganisation ist auf die Bedürfnisse berufstätiger Studierender abgestimmt und gewährleistet so grundsätzlich die Umsetzung des Studiengangskonzeptes: Präsenzzeiten sind jeweils auf die Wochenenden (Freitage und Samstage) terminiert oder finden ggf. im Blockunterricht statt.

#### **6.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Die Eingangsqualifikationen der Studierenden werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit des Programms zu gewährleisten. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten im ersten Semester: die berufstätigen Studierenden, deren Erststudium unter Umständen mehrere Jahre zurückliegt, werden hier systematisch an das wissenschaftlich-analytische Denken herangeführt und mit dem notwendigen methodischen Rüstzeug ausgestattet.

Kürzlich wurden einige Änderungen an der Studienplangestaltung vorgenommen, um die Studierbarkeit des Programms zu verbessern: Beispielsweise soll das Modul „Projekt- und Prozessmanagement“ künftig im zweiten statt im dritten Semester gelehrt werden, um die Studierenden gezielt auf das Team- und Praxisprojekt vorbereiten zu können.

Da es sich hier um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, ist die Regelstudienzeit entsprechend um ein Semester verlängert. Laut Angaben der Hochschule wurde die studentische Arbeitsbelastung mit sehr positiven Ergebnissen auf Plausibilität überprüft. Die Gespräche mit den Studierenden vor Ort ergaben ebenfalls keine Hinweise auf eine Überlastungssituation. Konkrete Ergebnisse der Workload-Überprüfungen wurden allerdings nicht vorgelegt, was von den Gutachtern bemängelt wird. Hinzu kommt, dass die Studierenden sich nur im letzten Semester für acht Wochen verpflichtend durch ihre Arbeitgeber freistellen lassen müssen, um die Masterarbeit anzufertigen. In den ersten drei Semestern ist es hingegen möglich, dass 20 ECTS-Punkte zusätzlich zu einer Vollzeitstelle erbracht werden müssen, was den Gutachtern als nur sehr schwer machbar erscheint. Die Gutachter empfehlen daher der Hochschule dringend, auf eine vertraglich abgesicherte angemessene Freistellung der Studierenden durch ihre Arbeitgeber auch in den ersten drei Studiensemestern hinzuwirken. Dies kann auch in Form einer Vereinbarung erfolgen, die vorsieht, dass die Studieren-

den einen Teil ihrer betrieblichen Arbeitszeit dem Selbststudium widmen können. Unabhängig von den Ergebnissen der Workload-Untersuchungen muss den Studierenden und Studienbewerbern darüber hinaus deutlich kommuniziert werden, dass ohne eine angemessene zeitliche Freistellung durch die Arbeitgeber für die Dauer des gesamten Studiums die Studierbarkeit des Programms in der Regelstudienzeit deutlich erschwert ist. Dies ist bisher nicht erkennbar der Fall, was von den Gutachtern ebenfalls bemängelt wird.

Prüfungsdichte und -organisation beeinträchtigen die Studierbarkeit des Programms nicht. In den ersten drei Semestern gibt es je vier Modulprüfungen; vorgesehen sind jeweils sowohl Klausuren und mündliche Prüfungen als auch Hausarbeiten und Referate, was insgesamt zu einer Entzerrung des Prüfungsgeschehens führt und die Studierbarkeit gerade für Berufstätige erheblich verbessert.

Den Masterstudierenden stehen dieselben fachlichen und überfachlichen Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung wie den Studierenden der Bachelorstudiengänge. Die Dozenten und der Studiengangskoordinator erbringen Betreuungsleistungen vermehrt auch über das Onlinesystem Stud.IP, was den berufsbegleitend Studierenden besonders entgegenkommt. Die Studierenden haben auch während der Präsenzphasen an den Wochenenden Zugang zu Laboren und zur Bibliothek vor Ort.

Hinsichtlich der Belange von Studierenden mit Behinderung gelten die Ausführungen unter Punkt 2.4.

## **6.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Der Studiengang weist eine ausgewogene Mischung von Prüfungsformen auf: Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate und Projektarbeiten kommen gleichermaßen zum Einsatz, sodass sowohl Wissens- als auch Kompetenzerwerb effektiv überprüft werden können. Gelegentlich stehen, wie schon für die Bachelorstudiengänge beschrieben, mehrere alternative Prüfungsformen zur Auswahl. Die Gutachter empfehlen auch hier, die standardmäßig angewandte Prüfungsform in den Modulbeschreibungen kenntlich zu machen und durchgängig auf eine ausgewogene Mischung der Prüfungsformen hinzuwirken. Soweit erkennbar, sind die Prüfungen gut auf die für die Module formulierten Qualifikationsziele abgestimmt: So wird z.B. das Modul „Verwaltung und Öffentlichkeit“, das auch ein Kommunikationstraining beinhaltet, mit einer Präsentation bzw. einem Referat abgeschlossen.

Jedes Modul schließt mit nur einer, die Inhalte des gesamten Moduls umfassenden Prüfung ab.

§ 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang regelt den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende.

Die Ordnung ist im Amtsblatt der Hochschule Harz veröffentlicht und gilt somit als rechtsgeprüft.

## **6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.6.

## **6.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.7.

## **6.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten weitestgehend die Ausführungen unter Punkt 1.8. Lediglich die Regelungen für Studienbewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte aus dem Erststudium mitbringen, sind in der Zulassungsordnung nicht zutreffend beschrieben, was die Gutachter als Mangel betrachten (vgl. hierzu die Ausführungen unter Punkt 6.3).

## **6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.9.

## **6.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Der Studiengang weist hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen das typische Profil eines weiterbildenden Masterstudiengangs auf: Bewerber müssen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss des Erststudiums vorweisen. Das Programm ist fachlich und didaktisch auf Hochschulniveau konzipiert, curricular verfasst, durch verschiedene Ordnungen geregelt und auf den akademischen Abschluss „Master of Arts“ ausgerichtet. Das Curriculum knüpft an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden im Verwaltungsbereich an und qualifiziert sie für die Erfüllung komplexerer Aufgaben in Führungs- und Leitungspositionen. Das Studium orientiert sich insgesamt eng an den Erfordernissen der Berufspraxis: Ein direkter Wissenstransfer findet vor allem im Rahmen des Team- und Praxisprojektes statt, das die Studierenden in Kooperation mit Behörden oder Unternehmen bearbeiten.

Weiterhin ist der Studiengang als berufsbegleitend konzipiert, woraus sich ebenfalls ein besonderer Profilanspruch ergibt. Wie unter Punkt 6.1 beschrieben, berücksichtigt das Programm im selben Maße wie ein Vollzeitstudiengang die Befähigung der Studierenden zum

zivilgesellschaftlichen Engagement und fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung. Der Studiengang führt zum selben Qualifikationsniveau wie ein konsekutiver Vollzeitstudiengang und vermittelt wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten in derselben Weise.

Laut Zulassungsordnung können mangelnde Fachkenntnisse aus dem Erststudium unter Umständen auch durch eine entsprechende Berufspraxis aufgewogen werden, die über die für den Zugang zum Studiengang geforderte einjährige Erfahrung wesentlich hinausgeht. Die Entscheidung hierüber trifft die Zulassungskommission.

Wie bereits in Kapitel 6.4 ausgeführt, bezweifeln die Gutachter trotz verlängerter Regelstudienzeit die Studierbarkeit des Programms unter den gegebenen Voraussetzungen. Das Studiengangskonzept sieht zwar eine kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre (i.d.R. an zwei Tagen pro Woche) und die regelmäßige Erbringung von Leistungsnachweisen vor, jedoch erscheinen den Gutachtern die vorhandenen Zeiträume für das Selbststudium bei gleichzeitiger Vollzeitarbeit zu gering. Es konnte bisher nicht abschließend festgestellt werden, ob die vorgenommenen Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung die Studierbarkeit des Programmes durchgehend bestätigen. Die besonderen Anforderungen an einen berufsbegleitenden Studiengang können daher in diesem Punkt noch nicht als vollständig erfüllt betrachtet werden.

Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch ausreichend hauptamtliches Lehrpersonal sichergestellt. Den Bedürfnissen Berufstätiger kommt die Hochschule mit dem verstärkten Einsatz von E-Learning-Technologien und Beratung durch die Lehrenden über Telefon und Email entgegen.

### **6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.11.

### **6.12 Zusammenfassende Bewertung**

Der Studiengang beinhaltet forschungs- und anwendungsorientierte Elemente gleichermaßen. Das Curriculum ist gut auf die Qualifikationsziele des Programms abgestimmt: Es führt zu einer erhöhten wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden und vermittelt ihnen gleichzeitig wertvolles Fachwissen und Handlungskompetenzen für die berufliche Praxis. Die variablen Prüfungsformen kommen den Bedürfnissen berufstätiger Studierender entgegen und sind gut geeignet, den Erwerb von Wissen und verschiedenen Kompetenzen gleichermaßen zu überprüfen. Die Studierenden werden auch während der Selbstlernphasen angemessen durch die Lehrenden begleitet und betreut und können während der Präsenzzeiten an den Wochenenden die Ressourcen der Hochschule in vollem Umfang nutzen.

## Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

### 1 Allgemein

#### 1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, auch den Lehrbeauftragten Zugang zu hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen bzw. die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen und Lehrmethoden durch geeignete interne Maßnahmen zusätzlich zu unterstützen.
- Die Gutachter empfehlen, die am Fachbereich bereits vorhandenen Instrumente zur Qualitätssicherung weiter auszubauen (SWOT-Analyse auf Basis der zentralen Studierendenbefragungen, Beschwerdemanagement).
- Die Gutachter empfehlen, die erhobenen Daten zum Absolventenverbleib künftig noch stärker studiengangsspezifisch zu nutzen, beispielsweise zur Gewinnung von Aussagen über die Akzeptanz der einzelnen Programme am Arbeitsmarkt.
- Die Gutachter empfehlen, einen Fernleihverkehr zwischen den Standortbibliotheken in Wernigerode und Halberstadt einzurichten.
- Die Gutachter empfehlen, die Modulhandbücher für die Bachelorstudiengänge auf der Website der Hochschule zu veröffentlichen.
- Die Gutachter empfehlen eine sprachliche Überarbeitung der Modulhandbücher. Insbesondere sollte durchgängig eine klare Trennung von Kompetenzziele und Lehrinhalten in den Modulbeschreibungen erfolgen. Weiterhin sollten die Beschreibungen der Ziele und Inhalte zumindest teilweise etwas ausführlicher sein.
- Die Gutachter empfehlen, die in den Diploma Supplements angegebenen Abschlussnoten durch einen Notenspiegel gemäß dem ECTS Users' Guide in der Fassung von 2009 zu ergänzen.
- Die Gutachter empfehlen den Programmverantwortlichen, den effektiven Erwerb grundlegender Methodenkompetenzen in den Bachelorstudiengängen zukünftig verstärkt zu überprüfen.
- Für die Module, in denen es mehrere alternative Prüfungsformen gibt, empfehlen die Gutachter, die jeweilige Standardprüfungsform in den Modulbeschreibungen kenntlich zu machen. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Varianz der Prüfungsformen jederzeit gewährleistet ist.
- Die Gutachter empfehlen, in den Diploma Supplements für die Bachelorstudiengänge nur allgemein auf bestehende Anschlussmöglichkeiten auf Master-Ebene zu verweisen und auf die Nennung eines konkreten Masterprogramms zu verzichten.

#### 1.2 Allgemeine Auflagen:

- Die Prüfungsordnungen für die Studiengänge müssen den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend

zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 85/2010)

- Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Das Verfahren der Anerkennung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 85/2010)
- In den Modulbeschreibungen fehlen durchgängig Angaben zur Häufigkeit des Angebots. Die Modulhandbücher sind entsprechend zu überarbeiten. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen dürfen nicht von den Lehrenden selbst ausgewertet werden. Die entsprechende Regelung ist aus der Evaluationsordnung zu streichen; die Auswertungen sind zukünftig von einer unabhängigen Stelle vorzunehmen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

## **2 Öffentliche Verwaltung (B.A.)**

### **2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Öffentliche Verwaltung mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den o.g. allgemeinen Auflagen sowie den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

### **2.2 Auflagen:**

- Das Modularisierungskonzept für die Abschlussphase des Studiengangs muss überarbeitet werden. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit stellt kein eigenständiges Modul dar. Ferner darf der Umfang der Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums einen Umfang von 12 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Studienverlaufspläne und die Modulhandbücher sind entsprechend zu ändern (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Das Modul „Bachelor-Seminar“ unterschreitet den Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten. Hierfür ist eine schlüssige Begründung vorzulegen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die Beschreibung des Grundlagenmoduls „Verwaltungswissenschaften“ ist zu aktualisieren. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

## **3 Verwaltungsökonomie (B.A.)**

### **3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Verwaltungsökono-

mie mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den o.g. allgemeinen Auflagen sowie den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

### **3.2 Auflagen:**

- Das Modularisierungskonzept für die Abschlussphase des Studiengangs muss überarbeitet werden. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit stellt kein eigenständiges Modul dar. Ferner darf der Umfang der Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums einen Umfang von 12 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Studienverlaufspläne und die Modulhandbücher sind entsprechend zu ändern (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Das Modul „Bachelor-Seminar“ unterschreitet den Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten. Hierfür ist eine schlüssige Begründung vorzulegen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die Beschreibung des Grundlagenmoduls „Verwaltungswissenschaften“ ist zu aktualisieren. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

## **4 Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.)**

### **4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den o.g. allgemeinen Auflagen sowie den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

### **4.2 Auflagen:**

- Das Modularisierungskonzept für die Abschlussphase des Studiengangs muss überarbeitet werden. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit stellt kein eigenständiges Modul dar. Ferner darf der Umfang der Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums einen Umfang von 12 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Studienverlaufspläne und die Modulhandbücher sind entsprechend zu ändern (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Das Modul „Bachelor-Seminar“ unterschreitet den Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten. Hierfür ist eine schlüssige Begründung vorzulegen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die Beschreibung des Grundlagenmoduls „Verwaltungswissenschaften“ ist zu aktualisieren. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

## 5 **Verwaltungsmanagement/eGovernment (B.A.)**

### 5.1 **Empfehlungen:**

- Die Gutachter empfehlen, in den Informatik-Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit verstärkt auf die Bedürfnisse der Studierenden im Studiengang eGovernment einzugehen bzw. nach Möglichkeit studiengangsspezifische Lehrveranstaltungen einzurichten.

### 5.2 **Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs eGovernment mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den o.g. allgemeinen Auflagen sowie den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

### 5.3 **Auflagen:**

- Das Modularisierungskonzept für die Abschlussphase des Studiengangs muss überarbeitet werden. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit stellt kein eigenständiges Modul dar. Ferner darf der Umfang der Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums einen Umfang von 12 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Studienverlaufspläne und die Modulhandbücher sind entsprechend zu ändern (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Das Modul „Bachelor-Seminar“ unterschreitet den Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten. Hierfür ist eine schlüssige Begründung vorzulegen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die Beschreibung des Grundlagenmoduls „Verwaltungswissenschaften“ ist zu aktualisieren. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Bezüglich des Moduls „Rechnernetze“ besteht ein Widerspruch zwischen der Modulübersichtstabelle und der Modulbeschreibung. Falls das Modul eine Lehrveranstaltung zur Mathematik umfasst, ist dies im Modulhandbuch entsprechend kenntlich zu machen. Falls das Modul mit zwei Prüfungen abgeschlossen wird, ist dies didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

## 6 **Public Management (M.A.)**

### 6.1 **Empfehlungen:**

- Die Gutachter empfehlen der Hochschule dringend, auf eine vertraglich abgesicherte angemessene Freistellung der Studierenden durch ihre Arbeitgeber auch in den ersten drei Studiensemestern hinzuwirken.

### 6.2 **Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Public Management mit dem Abschluss Master of Arts mit den o.g. Auflagen sowie den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

### **6.3 Auflagen:**

- Das Master-Kolloquium darf nicht als Modul bezeichnet werden, da es eine reine Prüfungsleistung ohne begleitende Lehrveranstaltung darstellt. Die Studienverlaufspläne und das Modulhandbuch sind entsprechend zu ändern. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/innen ist in der Zulassungsordnung ausführlicher zu beschreiben (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)
- Es ist in der Zulassungsordnung zu verdeutlichen, dass für den Zugang zum Studiengang fehlende ECTS-Punkte aus dem Erststudium ausschließlich durch einschlägige Berufspraxis aufgewogen werden können und eine Angleichung durch zusätzliche Studienleistungen nicht möglich ist. Die Kriterien für die Anrechnung praktischer Erfahrungen sind zu beschreiben. (Kriterien 2.3 und 2.8, Drs. AR 85/2010)
- Es müssen aussagekräftige Ergebnisse der Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung vorgelegt werden, um die Studierbarkeit des Programms zu belegen. (Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)
- Den Studierenden und Studienbewerbern muss deutlich kommuniziert werden, dass ohne eine angemessene zeitliche Freistellung durch die Arbeitgeber für die Dauer des gesamten Studiums die Studierbarkeit des Programms in der Regelstudienzeit deutlich erschwert ist. (Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

## Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

### 1 Stellungnahme der Hochschule v. 30.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Grube,  
im Auftrag des Rektorats der Hochschule Harz und nach Einbeziehung der Verantwortlichen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften gebe ich folgende Stellungnahme zum uns vorliegenden Gutachterbericht ab.

#### Lehrveranstaltungsevaluation

Die Lehrveranstaltungsevaluation wird seit vielen Jahren nach der geltenden Evaluationsordnung der Hochschule Harz einheitlich durchgeführt; dabei wird zentral überwacht, dass sich alle hauptamtlich Lehrenden an diese Evaluationsordnung halten. Sie beinhaltet, dass die Lehrveranstaltungsevaluation -wie im Gutachterbericht dargestellt- in den Händen der Lehrenden liegt. Dies hat insbesondere folgende Vorteile:

- Es gibt sehr hohe Rücklaufquoten.
- Die Rückmeldung kommt unmittelbar bei denen an, die für die Weiterentwicklung der Lehrveranstaltung verantwortlich sind.
- Es gibt eine schnelle Auswertung und eine Rückmeldung noch im laufenden Semester.

Es ist richtig, dass bei diesem Verfahren die Möglichkeit der Manipulation bei der Weiterleitung der Ergebnisse an das Dekanat/Rektorat nicht auszuschließen ist.. Bei diesem Verfahren steht aber der Gedanke einer Kooperation von Studierenden, Lehrenden, Dekanat und Rektorat mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Veranstaltungen im Mittelpunkt und nicht die "objektive" Kontrolle der Dozenten. (Soweit es um eine Art Kontrolle gehen soll, werden an der Hochschule Harz andere Instrumente wie die Studierendenbefragung eingesetzt). Diese Vorgehensweise wurde von den Studierenden bei früheren Akkreditierungsverfahren, bei der Präsentation auf einer Hochschul-Qualitätstagung 2010 sowie von der CHE-Jahresgruppe "Qualitätsmanagementsysteme" ausdrücklich positiv aufgenommen. Sie wird intern immer wieder diskutiert (z. B. im Rahmen der Senatskommission "Studium, Lehre und Weiterbildung").

Daher besteht nach unserem Dafürhalten aktuell keine dringende Veranlassung zur Änderung der Vorgehensweise, da alle anderen uns bekannten Verfahren im Vergleich zum hiesigen Vorgehen auch gravierende Nachteile haben, insbes. hinsichtlich der Rücklaufquote, der Geschwindigkeit der Rückmeldung und der Kosten-/Nutzen-Relation. Zudem ist festzuhalten, dass das an der Hochschule Harz gewählte Verfahren auch den gesetzlichen Regelungen in Sachsen-Anhalt entspricht. .

Aus Sicht der Hochschulleitung ist bedauerlich, dass die Gutachter diesen Punkt bei dem Gespräch mit Mitgliedern des Rektorats, das auch zum Thema "Qualitätsmanagement" ge-

führt wurde, nicht zur Sprache gebracht haben. Dann hätte es Gelegenheit gegeben, diese Vor- und Nachteile der Lehrveranstaltungsevaluation direkt zu diskutieren und einander gegenüberzustellen.

### **Anerkennung von Modulen**

Im Zusammenhang mit der Umkehr der Beweislast im Sinne der „Lissabon-Konvention“ wird darauf verwiesen, dass die diesbezüglichen Punkte inzwischen bei der Änderung der hochschulweit gültigen Bachelorprüfungsordnung berücksichtigt wurden.

### **Diploma Supplement**

Auch hinsichtlich der "Diploma Supplements" gibt es in der Hochschule Harz inzwischen Änderungen in der Praxis der Erläuterung der Noten, die den aktuellen Vorgaben Rechnung tragen. Die Umsetzung erfolgt auch zeitnah in den Diploma Supplements am Fachbereich Verwaltungswissenschaften.

### **Ausleihsituation Bibliothek**

Die Ausleihsituation von Büchern in der Bibliothek in Wernigerode ist ebenfalls angesprochen worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Service der Zusendung von Medien aus der Abteilung Wernigerode an die Abteilung Halberstadt und umgekehrt regelmäßig angeboten und durchgeführt wird. Die Bekanntheit des Dienstes muss aus Sicht aller Beteiligten allerdings verbessert werden, insbesondere durch die zusätzliche Bewerbung der "lokalen Remote-Ausleihe".

Darüber hinaus soll der existierende Prozess dahingehend optimiert werden, dass es für die Studierenden ein Standardformular (evtl. auch rein digital) geben soll, in dem die Buchanfrage für Wernigerode automatisiert wird. Somit kann dies auch ohne direktes Dialogverfahren (z.B. außerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek Halberstadt) erfolgen und bedarf nicht notwendigerweise eine Dialoginteraktion vor Ort.

### **Studiengang "Public Management"**

In Bezug auf den berufs begleitenden Studiengang "Public Management" ist vor allem die Studierbarkeit kritisch hinterfragt worden. In diesem Zusammenhang soll auf folgende drei Punkte hingewiesen werden:

- Die Erbringung von 20 ECTS-Punkten pro Semester neben dem Beruf wurde in Akkreditierungsverfahren diverser vergleichbarer Studiengänge der Hochschule Harz wie auch anderer Einrichtungen in der Vergangenheit als grundsätzlich möglich eingestuft und verstößt aus unserer Sicht auch nicht gegen Akkreditierungsvorgaben.
- Eine Auflage, dass alle Arbeitgeber die Studierenden während des gesamten Studiums teilweise freistellen müssen, sehen wir vor allem deshalb kritisch, da hierdurch die Marktchancen eines berufsbegleitenden Programms erheblich beeinträchtigt würden.
- Die Diskussionen mit den Studierenden haben gezeigt, dass den studienspezifischen Anforderungen – trotz aller unterschiedlicher beruflicher wie auch persönlicher Voraussetzungen – durchaus entsprochen werden kann. Auch die ersten Erfahrungen mit den Absolventen haben die praktische Studierbarkeit nochmals deutlich unterstrichen. Insofern sollten gerade diese ganz praktischen Bewertungsberichte nicht nur am Rande berücksichtigt werden.

Alle anderen genannten Mängel und Empfehlungen sehen wir als unproblematisch an und gehen davon aus, dass diese Anliegen schnell in die jeweiligen Ordnungen eingearbeitet und damit umgesetzt werden können.

In Bezug auf die genannten Aspekte wäre ich sehr dankbar, wenn unsere Argumente nochmals geprüft und entsprechend berücksichtigt werden könnten.

## **2 SAK-Beschluss v. 26.02.2013**

*Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu und begrüßt die in der Stellungnahme der Hochschule beschriebenen Maßnahmen, betrachtet jedoch die festgestellten Mängel noch nicht als vollständig behoben. Die zweite allgemeine Auflage kann für die Bachelorstudiengänge entfallen, bleibt jedoch für den Masterstudiengang bestehen. Die vierte Auflage für den Masterstudiengang kann aufgrund der von der Hochschule vorgelegten Informationen entfallen.*

*Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:*

- 1. Die Prüfungsordnungen für die Studiengänge müssen den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 85/2010)*
- 2. In den Modulbeschreibungen fehlen durchgängig Angaben zur Häufigkeit des Angebots. Die Modulhandbücher sind entsprechend zu überarbeiten. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*
- 3. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen dürfen nicht von den Lehrenden selbst ausgewertet werden. Die entsprechende Regelung ist aus der Evaluationsord-*

nung zu streichen; die Auswertungen sind zukünftig von einer unabhängigen Stelle vorzunehmen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

#### Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Öffentliche Verwaltung mit dem Abschluss B.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

1. Das Modularisierungskonzept für die Abschlussphase des Studiengangs muss überarbeitet werden. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit stellt kein eigenständiges Modul dar. Ferner darf der Umfang der Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums einen Umfang von 12 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Studienverlaufspläne und die Modulhandbücher sind entsprechend zu ändern. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
2. Das Modul „Bachelor-Seminar“ unterschreitet den Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten. Sofern das Modul in dieser Form beibehalten werden soll, ist eine schlüssige Begründung vorzulegen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
3. Die Beschreibung des Grundlagenmoduls „Verwaltungswissenschaften“ ist zu aktualisieren. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

#### Verwaltungsökonomie (B.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Verwaltungsökonomie mit dem Abschluss B.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

1. Das Modularisierungskonzept für die Abschlussphase des Studiengangs muss überarbeitet werden. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit stellt kein eigenständiges Modul dar. Ferner darf der Umfang der Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums einen Umfang von 12 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Studienverlaufspläne und die Modulhandbücher sind entsprechend zu ändern. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
2. Das Modul „Bachelor-Seminar“ unterschreitet den Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten. Sofern das Modul in dieser Form beibehalten werden soll, ist eine schlüssige Begründung vorzulegen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
3. Die Beschreibung des Grundlagenmoduls „Verwaltungswissenschaften“ ist zu aktualisieren. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).*

#### Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.)

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement mit dem Abschluss B.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

- 1. Das Modularisierungskonzept für die Abschlussphase des Studiengangs muss überarbeitet werden. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit stellt kein eigenständiges Modul dar. Ferner darf der Umfang der Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums einen Umfang von 12 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Studienverlaufspläne und die Modulhandbücher sind entsprechend zu ändern. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*
- 2. Das Modul „Bachelor-Seminar“ unterschreitet den Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten. Sofern das Modul in dieser Form beibehalten werden soll, ist eine schlüssige Begründung vorzulegen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*
- 3. Die Beschreibung des Grundlagenmoduls „Verwaltungswissenschaften“ ist zu aktualisieren. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).*

#### Verwaltungsmanagement/eGovernment (B.A.)

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Verwaltungsmanagement/eGovernment mit dem Abschluss B.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

- 1. Das Modularisierungskonzept für die Abschlussphase des Studiengangs muss überarbeitet werden. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit stellt kein eigenständiges Modul dar. Ferner darf der Umfang der Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums einen Umfang von 12 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Studienverlaufspläne und die Modulhandbücher sind entsprechend zu ändern (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*

2. *Das Modul „Bachelor-Seminar“ unterschreitet den Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten. Sofern das Modul in dieser Form beibehalten werden soll, ist eine schlüssige Begründung vorzulegen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*
3. *Die Beschreibung des Grundlagenmoduls „Verwaltungswissenschaften“ ist zu aktualisieren. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*
4. *Bezüglich des Moduls „Rechnernetze“ besteht ein Widerspruch zwischen der Modulübersichtstabelle und der Modulbeschreibung. Falls das Modul eine Lehrveranstaltung zur Mathematik umfasst, ist dies im Modulhandbuch entsprechend kenntlich zu machen. Falls das Modul mit zwei Prüfungen abgeschlossen wird, ist dies didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).*

#### *Public Management (M.A.)*

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Public Management mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

1. *Das Master-Kolloquium darf nicht als Modul bezeichnet werden, da es eine reine Prüfungsleistung ohne begleitende Lehrveranstaltung darstellt. Die Studienverlaufspläne und das Modulhandbuch sind entsprechend zu ändern. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*
2. *Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Das Verfahren der Anerkennung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 85/2010)*
3. *Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien für Studienbewerber/innen sind in der Zulassungsordnung präziser zu beschreiben. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)*
4. *Es ist in der Zulassungsordnung zu verdeutlichen, dass für den Zugang zum Studiengang fehlende ECTS-Punkte aus dem Erststudium ausschließlich durch einschlägige Berufspraxis aufgewogen werden können und eine Angleichung durch zusätzliche Studienleistungen nicht möglich ist. Die Kriterien für die Anrechnung praktischer Erfahrungen sind zu beschreiben. (Kriterien 2.3 und 2.8, Drs. AR 85/2010)*
5. *Den Studierenden und Studienbewerbern muss deutlich kommuniziert werden, dass ohne eine angemessene zeitliche Freistellung durch die Arbeitgeber für die Dauer des*

*gesamten Studiums die Studierbarkeit des Programms in der Regelstudienzeit deutlich erschwert ist. (Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).*